

Sonnabends, den 18. Martius, 1752.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen *ic. ic.*
Unsero allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



12.

Handwritten signature: H. J. J. J. J.

Wochentlich-Stettinische
Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten.

Worauf zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verpfänden, vorkommen, verloben, erkaufen, oder gelohnt worden: Diefen werden jedenn angehöret diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copuliren, wie auch angelommenen Bräuden *ic. ic.* Zuletzt findet sich die Bier, Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktängigen Preis der Wolle und des Getreides in Woz- und Pinter-Hommern, wie auch die Designation aller abgesetzenen und angelommenen Sälzer.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

By dem Buchhändler Hn. Johann Gottfried Kudoß, in der Grapenleffer-Strasse, in der Bekanntschaft des Buchraths H. r. n. Krausen, ist zu bekommen: Die Befestigung der Lehre vom Ebenen die D. r. e. s. w. d. e. r. e. s. s. i. c. h. t. u. n. d. w. e. i. t. e. r. e. A. u. s. f. ü. h. r. u. n. g. u. n. d. B. e. s. t. ä. t. i. g. u. n. g. d. e. r. s. e. l. b. e. n. 11 und einen halben Bogen.

227

Der Monf. Jeanfon, oben der Schuhstraße allhier, sind gute und wohlconditionirte Franck
Pfaumen, 22 Pund à 16 Gr. zu bekommen.

Es soll des seligen Meisters George Falck Bohusaus auf dem Rosen-Garten, zwischen Schuster
Meister Klingenberg, und des Raschnachers Meister Andre Däumers innen verkauft werden;
Wer also Belieben hat, d. s. f. l. b. zu kaufen, kan sich bey dem Schuster Meister Johann Christoph Hofmann,
in der Wänders-Strasse allhier melden und Handlung pflegen.

Der Kaufmann Herr Wölff, hat dem Raths-Anwalde, Herrn Kohr, anfragen, sein Haus, woh
des auf dem Kloster Hofe belegen, an den Raths-Beholdenden zu verkaufen. In Ansehung des Anfrages
genen, wird der 1te Termin auf den 29ten Martii, Nachmittags um 2 Uhr angesetzt; Die belidigen
Kufere wollen sich in diesem Termin, in des Raths-Anwaldes, Herrn Wobes Haus melden, und ihren
Both thun.

Es ist in Steffeln, ein noch fast neuer vierstziger, schmalgeleitigter Nacht-Wagen zum Verkauf; Wer
solchen benöthiget, kan sich in der Frauen-Strasse bey dem Haffschmidt, Meister Himmel, melden, und
einen billigen Preis angewärtigen.

In des hiesigen St. Johannis-Kloster, ist annoch sehr guter frischer Saat-Daber färdanden; Wer
nun guten Daber zu kaufen willens, kan sich diewerhalb bey dem Klosters-dreier Sangken melden.

2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Da der dritte und letzte Termin, wegen Verkaufung der Schwartzmanschen Käbne und Zinkbede,
auf den 10ten April a. c. anberaumet worden; So haben sich diejenigen, so selbige zu erkaufen Lust haben,
sobann bey der Königl. Cammer in Eßlein zu melden, und plus licitantes sich der Adjudication in selbst
gen gewis zu versprechen. Edictin den 2ten Martii 1752.

Königliche Preussische Neumärkische Krieger- und Domainen-Cammer.

Als in dem hinter Pommerschen Amte Stolpe, die Königl. Schmieden zu Groß Brunschow, Horst,
Lubusow, Rugnow, Suareiz, Starckow, Stojentia, Schmolow und Wobitzin, desgleichen im Amte
Schmolzin, die Schmieden zu Schmolzin, Wierbertin und Klein-Grabe, wie auch der Krug in dem Stolp-
schen A. ts Dorf Sagatz, plus heraneibus auf Erb- und Eigenthum öffentlich verkauft werden sollen,
und Termin Licitationis auf den 24ten Junii, 10ten und 29ten April a. c. anberaumet worden; So wird
solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und künden dergleisse, so oberdaber G. und Stücke auf
Erb-Recht an sich zu kaufen Lust haben, sich in praesens Terminis auf die Raths-Stub. zu Stolpe in hinter
Pommern Morawens u. s. Gl. l. b. einfinden, ihren Both ad Protocolum thun, und gewärtigen, daß vorher
rühete Immobilien denen Raths-Beholdenden, und welche die letzte Conditiones einsehen, bis auf Königl. liche
Approbation in ultimo Licitationis termino erb- und eigenthümlich zuschlagen werden sollen. Signatum
Stettin den 2ten Martii 1752.

Königl. Preuss. Pommersche Krieger- und Domainen-Cammer.

Als belandt e. m. s. s. die Laubenbur. sche Amte-Mühlen, zu Lauenburg, Preßin, Roslaffen, und die
Wasser samt Wind-Wühle zu La. b. erb- und eigenthümlich an den Raths-Beholdenden verlanft werden sol-
len, und davor auf befunden worden, anderweit drey Licitationes-Terminis auf den 16ten Martii, 5ten
und 20ten April a. c. dazu anzusetzen; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit der
jenige, welche Belieben haben, die Mühlen zu kaufen, sich in besagter Terminis zu Stolpe bey dem Kö-
niglichen Krieger- und Domainen-Rath Culemann, des Vormittags etc. finden, und ihren Both ad Proto-
collum geben können. Da dann derjenige, der die beste Conditiones offeriret, und im Stande ist, Per-
kanda zu prästiren, zu erwarten hat, daß ihm die Mühlen zuschlagen werden. Wobey obigen zur Nach-
richt diener, daß in den 2ten und 3ten Terminis die Liebhaber sich ebenfalls öffentlich melden können,
in dem letzten und dritten Termin aber persönlich erscheinen müssen, um mit ihnen willig
schließen zu können. Signatum Stettin den 16ten Februarii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Krieger- und Domainen-Cammer.

Es soll der Christl. und Bohrenbohnsche Krug, im Amte Eßlin, an den Raths-Beholdenden verlanft
werden und sind drey Terminis Licitationis auf den 17ten Martii, 5ten und 22ten April a. c. anberaumet;
Wer nun diese Krüge, oder einen derselben erblich an sich zu kaufen willens ist, derselbe kan sich in
vorbenannten Terminis im Königl. lichen Amte Eßlin melden, und seinen Both ad Protocolum geben.
Signatum Stettin den 22ten Februarii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Krieger- und Domainen-Cammer.

Es sollen die drey Krüge im Amte Drachheim, zu Drachheim, Lubow und Aik. r. erblich, öffentlich ver-
kauft werden, und sind drey Terminis Licitationis auf den 17ten Martii, 5ten und 22ten April a. c. an-
gesetzt; Wer nun diese Krüge, oder einen derselben erblich an sich zu kaufen willens ist, kan sich in vor-
benannten Terminis im Königl. lichen Amte Drachheim melden, und seinen Both ad Protocolum geben.
Signatum Stettin den 22ten Februarii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Krieger- und Domainen-Cammer.

Dem Publico wird hieburch bekannt gemacht, daß die Königl. Amts Schloß Mühle zu Stolpe im Amt Pommeren, so euch die in diesem Amte belegene Gallenische Wind-Mühle, inwiefern die Amts Wasser-Mühle, im Amt Schnowitz, erd- und eigenthümlich veräußert werden sollen, und Termin Licitationis auf den 27ten Junij, 6ten und 27ten April a. c. auf der Königl. Pommerischen Krieges- und Domainen-Cammer abhandelt worden; Wannhero diejenigen, welche vorgedachte Mühlen an sich kaufen wollen, sich in praesens terminis, Morgens frühe um 9 Uhr, auf der Königl. Pommerischen Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Voth ad Protocolum thun und gewärtigen können, daß in ultimo Licitationis termino diese Mühlen denenjenigen, welche plus licitatus, und die beste Conditiones eingeben, bis auf Königl. Approbation zugeschlagen werden sollen. Signatum Stettin den 5ten Martij 1752.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Als die Königl. Amts-Berg-Mühle zu Maffow, mit denen dazu gehörigen Pretinentien, als Mühlen, Wohnhäu-er, Swannen und Stokungen, ingleichen Landungen, Garten und Wäsen, per modum Licitationis öffentlich zu Erbs- und Eigenthum veräußert werden soll, und Termin Licitationis auf den 27ten Junij, 6ten und 22ten April a. c. vor der Königl. Pommerischen Krieges- und Domainen-Cammer abhandelt worden; So wird dem Publico solches hieburch bekannt gemacht, und können diejenigen, so diese Mühle an sich zu kaufen intentioniret sind, sich in praesens terminis, Morgens um 9 Uhr auf der Königl. Pommerischen Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Voth ad Protocolum thun, und gewärtigen, daß in ultimo Licitationis termino selbige demjenigen, der das meiste Geld gebot hat, und die besten Conditiones eingiebet, bis auf Königl. hohe Approbation zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin den 4ten Martij 1752.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Da sich auf der Rabatz bey Wittstock, im Amt Colbzig, eine ziemliche Anzahl Eichen befinden, welche theils in allehand Sorten Schiffs-Polz, theils auch zu Strass- und Kapp-Polz zu gebrauchen, und zu Beförderung des hohen Königl. Interesses, an den Meistbietenden zu veräußert werden sollen; So wird solches, und daß deshalb Termin Licitationis auf den 23ten Martij, 6ten und 20ten April a. c. anberaumet, darüber jedermannlich, in specie den Kaufleuten und mit Holz handelnden Geffiren, bekannt gemacht; und können diejenigen, welche Bestehen tragen, solch ane Eichen zu verhandeln, sich in Terminis, besonders in ultimo Termino Donnerstags um 9 Uhr auf der hiesigen Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Voth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß plus licitatus das Holz zugeschlagen, und ihm ein Contract darüber theilhaft werden soll. Signatum Stettin den 6ten Martij 1752.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Als nachfolgende Mühlen, im Amte Rhäsenwalde, namentlich die Rhäsenwaldische Göltsch-Mühle und Schneide-Mühle, die Janowische, die Freyer, die Bräunische, die Schwanische, die Krakowische sogenannte Wald-Mühle, die Damerowische, die Auditz-Hoffene, die Malchowische, Rognerhagenische, Cetzginsische, und Krakowische sogenannte Hans-Mühlen, erdlich veräußert werden sollen, weshalb schon ein Terminus Licitationis vorgewesen, und in solchem 1) auf die Rhäsenwaldische Salz-Mahl- und Schneide-Mühle 550 Rthlr. 2) Auf die Janowische Mahl- und Schneide-Mühle 400 Rthlr. 3) Auf die Freyer-Mühle 284 Rthlr. 4) Auf die Damerowische Wasser-Mühle 430 Rthlr. 5) Auf die Schwanische Mühle 350 Rthlr. 6) Auf die Krakowische sogenannte Wald-Mühle 150 Rthlr. 7) Auf die Damerowische Mühle 165 Rthlr. 8) Auf die Zwölff-Duffen-Mühle 210 Rthlr. gebothen worden; Nun aber ein anderweitiger Terminus zur Licitation auf den 6ten April a. c. angezeiget ist; Als wird solches zur Nachricht denenjenigen, die darauf bestehen wollen, bekannt gemacht; und können sie sich in bevestelten Termino auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, und daselbst ihren Voth ad Protocolum geben, hiernächst aber deshalb Resolution gewärtigen. Signatum Stettin den 3ten Martij 1752.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Als in denen zu erblicher Veräußerung, der im Amte Gölzow belegenen Pankenhagenschen Wind-Mühle, angezeigetgewesenen Terminis Licitationis, sich kein annehmlicher Käufer gefanden; So werden dieselbe mit anderweitiger Termin Licitationis auf den 2ten und 6ten Martij, ingleichen auf den 6ten April a. c. präsumiret; und können diejenigen, welche diese Mühle erblich an sich zu bringen gesonnen seyn, sich in diesen Terminis, besonders in dem letzten, auf der Königl. Pommerischen Krieges- und Domainen-Cammer zu Stettin melden, ihren Voth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß solche plus licitatus, bis auf Königl. allergnädigste Approbation zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin den 15ten Februarij 1752.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Nachdem die Königl. Papier-Mühle zu Hohentrens, im Amte Colbzig, worauf bereits ein Kauf-Pretium von 100 Rthlr. gebothen worden, erd- und eigenthümlich per modum Licitationis losgeschlagen werden soll, und dazu Termin Licitationis auf den 26ten Februarij, 17ten Martij und 23ten Martij a. c. anberaumet worden; Als wird solches hieburch öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen, so diese Papier-Mühle auf Erbs-Recht an sich zu bringen gesonnen sind, sich in denen präsumirten Terminis auf die Königl. Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Voth ad Protocolum thun

und gemäßen, daß diese Papier-Mühle zu Hohenkrug demjenigen, welcher die beste Conditiones offeret, in ultimo Licitations Termin, bis auf einzegangene Königl. Resolution, erbt und eigenthümlich zugeschlagen werden solle. Signatum Stettin den 6ten Februarii 1752.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.
Als die Wind-Mühle zu Rosow, im Rante Stettin, öffentlich licitirt, und an den Meißbietenden verkauft worden soll, und zu dem Ende Termin Licitationis auf den 26ten Februaril, 11ten und 24ten Martii s. c. angesetzt worden: So wird dem Publico solches hie mit bekannt gemacht, und können dieselben, so Belieben haben diese Mühle an sich zu kaufen, sich in denen angesetzten Terminen alhier auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer Vormittags um 9 Uhr einfinden, ihren Voth und etwaige Conditiones ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß im letzten Termino Licitationis diese Mühle dem Meißbietenden, bis auf erfolgte Königl. Approbation zugeschlagen werden solle. Signatum Stettin den 6ten Februarii 1752.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.
Es hat die Königl. Regierung zu Alten Stettin, in Betreffung des seligen Hauptmann Christian Müßler von Borken, modo dessen Wittve Gättern, Seebow etc. einen außermittigen Terminum Subhastationis auf den 22ten Martii s. c. angesetzt, indem vorhin nur ein gar geringes Geboth darauf gesehen ist. Die Güter welche in Hinter-Pommern in Borken Creise gelegen, bestehn in folgenden: 1.) Das Gut Seebow mit 5 Bauern, und allen Pertinentien, wovon die Taxe per Commisarium auf 760 Rthl. 15 Gr. 8 Pf. formiret. 2.) Das Vorwerk Christinenhoff, welches 1232 Rthl. 1 Gr. 4 Pf. taxiret, und 3.) Das Vorwerk d. Wasslo, dessen Werth auf 3059 Rthl. angesetzt, und zwar nach Abzug derer Onacium, und sich enden 3000 Rthl. betragen, wie solches die Protocola estimations, so allenfalls vorher in der Reg. Iratur, sonst aber in Termino nachgesehen werden können, besagen. Goldennacht haben sich die Licitationes in vorerwähnten Termino den 22ten Martii zu stellen, und der Meißbietende nach Vorchrift der Ordnung der Addition zu gewarten. Signatum Stettin den 16ten Februarii 1752.

Königl. Preussische Pommerische Regierung.
Der Erb-Müller Meißler Erdmann Friedrich Kammo, auf der Mühle zu Coblenitz, ohnweit Alten Stettin, ist willens, seine doreisth belegene Wasser-Mühle, samt Haus, Scheune und Stallung auf verlich wieder zu verkaufen. Diese Mühle ist überall im guten Stande, und ein guter Baum-Garten dabey; So nun jemand Lust und Belieben hat diese Mühle an sich zu erhandeln, kan derselbe sich bey dem Eigenthümer melden selbste in Augenschein nehmen und Handlung pflegen; man verpfecht dem Käufer einen rationalen Kauf, und keine Uebersehung vorzuschlagen.

Hey der St. Johannis Kirche in Starzard ist eine unerschbare Glocke, von 252 Pfund schwer, zu verkaufen; Wer demnach dieselbe zu kaufen gesonnen ist, wolle belieben sich bey dem Raitmann und Materialisten Joachim Rißke, als Provisor dieser Kirche, franco zu melden, und soll dieselbe dem Meißbietenden, nach eingeholter Approbation von einem Pöchelien Rath, gegen baare Bezahlung sozgleich veranschlagt werden.

Zu Starzard soll eine halbe Duse, so im guten Schlags, in allen drey Theilen licirt, ein guter Ofen und Küchens-Barten vor dem Mülhor, im zweyten Gange belegen, mit einem bequemen Lust-Hausgen, nebst kleinen Brunnen versehen, inaleichen ein Speicher an der Ihna ohnweit der Markt-eckerey, an den Meißbietenden verkauft werden; und davon doreiligen, so Belieben tragen eines von vorstehenden Stücken zu kaufen, sich bey dem Structuario Michalls zu melden, wofelbst sie nähere Nachricht dieserhalb erhalten können.

Zu Treptow an der Rega, soll das in der Rützer-Strasse belegene Jandensche Concurus Haus, mit denen Neben-Gebäuden, so auf 262 Rthl. 11 Gr. 11 Pf. taxiret, an den Meißbietenden verkauft werden, und sich zu dem Ende Termino Licitationis auf den 10ten Martii, 7ten April und 5ten Maji s. c. angesetzt worden; Doreiligen nun so obbenanntes Haus mit denen Neben-Gebäuden, an sich zu kaufen Lust und Belieben haben, können in demselben angesetzt Termino Vormittags um 9 Uhr zu Mauthause ersichnen, ihren Voth ad Protocolum geben, und der Meißbietende in ultimo Termino der gerichtlichen Addition gewärtigen.

Als sich in denen angesetzt anwesenden Subhastations-Terminen, zu des seligen Heren Bürgermeister Wiedens zu Gollnow hinterlassenen Immobilien, als dem Brauhause in der Wolkeber-Strasse belegen, nebst Landungen, Wiesen und Gärten, sich keine ann-hmliche Käufer gefunden, die Creditores aber auf ihre Bezahlung dringen, so werden hie mit nochmalige Termin auf den 7ten und 21ten Martii, und 7ten April s. c. angesetzt, in welchem doreiligen, welche diese Immobilien wieder zu sammen, oder einzeln kaufen wollen, sich in Termino des Vorworts um 9 Uhr auf der Gerichts-Stube zu Gollnow einfinden, darauf hieher, und gewärtigen können, daß mit dem Meißbietenden, und der die besten Conditiones offeriret, der Handel geschlossen, und gegen baare Bezahlung sozle c. zugeschlagen werden solle.

Da der Major von Damsig zu Dumbin gesonnen, seine vor fünf Jahren zu Gaudenhanen neugebanete, an der See-Kante sehr wohlbelegene Wind-Mühle, samt ein Wirtel Deger-Land und Wierens, Zimmer, Hoflage, und Garten, an einen Müller erbt und eigenthümlich zu verkaufen; So wird solches denen

denen Liebhabern hiedurch bekannt gemacht, und können sich die Käufer selbst bey dem Major von Das
 nig per Ecklin a Dumayn melden, und darüber Contrade schlossen. Die Mähle, wodey an 400 zwangs
 Mähl-Gäße, kan auf Trinitatis, oder auch künftiges Jahr um solche Zeit angetreten werden.

Als die auf dem bey Leva gefranbarten Schäffe künftliche Juchten, öffentlich auctioniret und licit
 ret werden sollen, und Terminus dazu auf den 27ten Martii a. c. anbrühnet wird; So wird solches
 zu jedermanns Wissenschaft hiedurch nicht allein öffentlich bekannt gemacht, sondern auch alle diejenigen,
 so iche Lust haben, von diesen Juchten etwas zu kaufen, ersuchen, sich an obbemeldeten Tage den 27ten
 Martii a. c. Morgens um 8 Uhr zu Schwoßin auf dem Königl. Cassen-Gebäude einzufinden, ihren Both
 zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Reißbietenden die Juchten gegen baare Bezahlung zugeschlagen
 und verabfolget werden sollen.

Da der allergnädigst in Königl. Ordre nach, de dato Stettin, den 1sten Februario, unterschiedene
 Seibenes Wolles- und Leinen-Zeuge, item etwas Indigo, so confisciret, auf der Königl. Accise-Stube in
 Cammin, verkauft werden sollen; So wird Terminus auf den 27ten Martii a. c. von der Königl.
 Cassen dazu angesetzt, in welchen sich die Liebhaber alsdenn auf der Königl. Accise-Stube stellen, und
 gewärtigen können, daß dem Reißbietenden solche Waaren zugeschlagen, und gegen baare Bezahlung
 sofort extrahiret werden sollen.

Des seligen Herrn Syndici Blindow's zu Stettin respective hinterlassene Kinder und Erben erstere
 Ehe, sind willens, ihre auf dem Vorstehenden beide habende Erb-Landung, so in nachfolgenden Stücken be
 steht, als: 1.) Im Felde nach Kleinen-Bischow: Dreyviertel-Morgen Hauptstück, zwischen Hn. Cam
 merer Modrzytz, und Hn. Hector Blindow, das Ende am Stettinischen Wege. Ein Morgen Hauptstück,
 zwischen Meister Caspar Schröder, und Hn. Cammerer Modrzytz. 2.) Im fürdersten Wobin: Drey
 Viertel-Morgen Hauptstück, zwischen Wildenows Erben, von der Altstadt, und Jungermannen. 3.) Im
 Felde nach B. perow: Ein und einen halben Morgen Hauptstück, zwischen Hn. Pastor Böhmers Kinder,
 und Frau Pastor Stürmer. Ein Morgen breite Vier-Kütte, zwischen Hn. Hector Blindow, und Hn.
 Cammerer Modrzytz. 4.) Im Felde nach der Ober-Wühle: Einen halben Morgen Neun-Kütte, zwis
 schen Frau Cammerer Blesen, und dem Hn. Cammerer Modrzytz. Ein Morgen schmale Vier-Kütte, zwis
 schen Michael Espar Luchten, und Hn. Pastor Böhmers Kinder. Sieben Achtel-Morgen Werder-Land,
 hinter der Altstadt, zwischen Hn. Cammerer Modrzytz, und Wobitz's Witwe belegen, plus Licentia ge
 richtlich zu verkaufen; Diejenigen nun so Lust und Willen haben, von obbezeichnet Landung einwie Stü
 cke an sich zu kaufen, können sich in denen hierzu angeetzten Terminis Licitationis, als den 24ten Martii,
 und 27ten April a. c. des Vormittags zu Rathhause in Poyritz einzufinden, ihren Both zu Protocol geben,
 und gewärtigen, daß dem Reißbietenden in ultimo Termine die Landung zugeschlagen, und die gericht
 liche Verlassung darüber ertheilet werden soll.

Ad instantiam des Unter-Officier Mathias Kosen, von des Herrn Major von Schnellens Compagnie,
 Hochfürstlich Meitzschen Regimentes, so H. Bürger und Handschuhmacher Meister Michael Woditz zu
 Poyritz am Markte, zwischen der Frau Elias Kiskimaden, und dem Fabrik-Rupen, belegenes halbkreisförm
 Wohnhaus, so per actis peritos 85 Nhr. 18 Br. taxiret worden, subhahiret werden, wie das hiererhalb
 zu Stargard und Poyritz affixirte Proclama des mehreren besaget; Diejenigen nun so Lust und Willen
 haben, dieses Haus, so an einem bequemen Ort am Markte gelegen, an sich zu kaufen, können sich an denen
 hierzu angeetzten Terminis Licitationis, als den 27ten Martii und 27ten April a. c. Vormittags zu Nachts
 hause einzufinden, ihren Both darauf thun, und gewärtigen, daß in ultimo Termine dem plus Offerenti
 solches zugeschlagen werden soll.

Zu Poyritz soll der verstorbenen Witwe Tolgowen, am Stettinischen Thor daselbst, zwischen dem alten
 Lazareth, und Schuhmacher Adamus Hülsern belegenes, und ab actis peritos 25 Nhr. gewürdigtes Weid
 Hauschen, in Terminis den 27ten Februario, 2ten und 24ten Martii a. c. subhahiret, und in ultimo Ter
 mino gegen eine billige Offerte dem Reißbietenden zugeschlagen werden; Welches hiemit gehörig be
 kannt gemacht wird.

Bei Veranlassung eines löblichen Wapfen-Gerichts zu Anclam, soll mit Genehmigung des Herrn
 von Lilienanders, und dessen Kinder Vormünder, das am Markte belegene Lilienandersche Wohnhaus,
 cum pertinencijs, als eine Wiese von sieben Schwad, und einem Wörde-Pande von ein und einen halben
 Schffel Acker, kleiner Raß, an den Reißbietenden verkauft werden, und sind dazu Termini Licita
 tionis auf den 8ten und 27ten Martii, und 27ten April a. c. anberühmet. Es ist das Haus nebst hinter
 Gebäuden, ohne denen Pertinentien in 547 Nhr. taxiret, und befallen sich darin drey Stuben, und ein
 Alcoben, zu 6 Kammern, ein kleiner Saal, zwey gerömbete Keller, ein Stall u. Liebhabere können sich
 in obbenannten Terminis Nachmittags um 2 Uhr vor erwähnten Wapfen-Gerichte einzufinden, ihren Both
 ad se zu geben, und gewärtigen, daß solche Stücke im 1. hien Termin dem Reißbietenden werden zuge
 schlagen werden.

Bei Veranlassung eines löblichen Wapfen-Gerichts in Anclam, sollen mit Genehmigung des Herrn
 von Lilienanders, und seiner Kinder Vormünder, die dem 10. von Lilienander zuschörige drey Grad
 Wälle dem Reißbietenden verkauft werden; Liebhabere können sich in den angeetzten Licitationis Ter
 minen,

minen, welche sind der 2te und 2ste Werch, und 1ste April, vor erwöhntem Hofen/Genick de Nachmittags um 1 Uhr einfinden, ihren Rath ad Aa geben, und gerätig seyn, daß solche Stücke in ultimo Terminio dem Reißliethenden werden zu schlagen werden.

Es sollen den 23ten Martii dieses Jahres, bey der Marggräfin den Justiz/Cammer, einige Menches, bestehend in Oerten, Auen und Fisch/Obere, öffentlich verhandlet werden; und ist von denselben, so solche an sich zu kaufen Willen tragen, sich in Terminio Auctionis, am 29ten Martii, vor der Marggräfin Justiz/Cammer gestellen, ihr Gebot thun, und gerätig seyn, daß solche plus Licenti gegen bare Bezahlung in Cassen werden sollen.

Schiff Martin Havenslein zu Lubzgin, ist vollend, sein Schiff Christian genannt, mit allen Zubehör an Ankere, Schauen und Tackelwerk zu verkaufen. Dieses Schiff ist sechs Jahr alt, 30 Ellen lang, 22 Fuß inwendig breit, und sechs und einen halben Fuß hoch. Es ist überall gut conditionirt, so daß ein Käufer damit wohl belassen werden kan; Wer nun Lust hat dieses Fahrzeug an sich zu erhandeln, wolle es lieben sich zu Lubzgin bey dem Verkäufer, Salfzer Havenslein, einzufinden, des Schiff in Augenchein nehmen und Handlung pflegen. Der Käufer kan sich einen raisonnablen Kauf getroßten, und darf sich keiner Ueberzeugung gewärtigen.

In Wellgard soll ad instantiam der St. Marien Kirche, des Fuhrmann Obhringen Wohnhaus, das in drey Stöben, und zwey Kammeren bestehlich, und welches 200 Rthlr. 107 ret worden, auf der neuen Brück, zwischen des Vicedi Rödcken, und Seßwirth Raben Hünser, mitten inne gelegen, ad modum Licitationis verkauft werden, zu dem Ende auch p o Terminio ultimo die 17te und 28te Junij, und 1ste April a. c. angesetzt worden; Wer nun Willen trät, solches Haus zu kaufen, der kan sich daselbst Vormittags um 9 Uhr zu Rathhause melden, seinen Rath ad Protocolum geben, und gerätig seyn, daß ihm als plus licenti gegen bare Bezahlung des Haues zugesagte werden soll.

Es sind der Kirche zu Döls, drei sehr gute Lientenan von Borden in Versteigerung, sämtliche Immobilien, auf eine Schuld/Forderung obdicret worden; Als nun solche zum Besten der Kirche wieder anderweitig sollen verkauft werden: So werden solche nach diesem zu jedermann Kauf hiemit ausgedehnt. Die Grund/Stücke befinden in folgenden, nemlich: Es ist ein Haus auf der Muckel von zwey Etasen mit guten Hofraum, Stallung, Brunnen, und einen kleinen Garten bestehend. Ferner ist ein Haus auf der Altstadt am Damm, welches zwar noch nicht vollkommen ausgebaut, doch sind von der Königl. Rumärdischen Cammer dazu 20 Rthlr. von Freyherrn Siller aufgesetzt. Nocherner ist ein großer Camp Landes, von sehr guten Grund und Acker. Und endlich ist auch eine Sabeune, welche noch im guten Stande ist; Die etwanigen Käufer wollen sich bey dem Königl. Petra Beamten, Pastore und Provisoribus in Döls melden.

In Geiffenberg hat jemand auf das Kirchh. Thor, in der St. Marien Kirche, Linder Seite der Engel, 30 Rthlr, abgethan; Falls nun einer seyn sollte, welcher darauf mehr bieten wolte, derselbe kan sich daselbst zu Rathhause den 23ten Martii ad Protocolum melden, sonst man mit dem ersten contrahiren wird.

Es soll an der sogenannten Armen Herde, ein und eine halbe Wesse von Alten Stettin belegen, eine sämtliche Quantität, von guten gesunden, theils miltenden, theils trachtigen Kähen, wie auch Ochsen, Starcken, und Jegen, desesleichen von woblgepogen und zum Versigen thätigen Mantkeer; und Dörsch Kämmen von den auferlesensten Sorten, verkauft und losgeschlagen werden; Wer nun Willen eines und das andere benöthiget, und zu kaufen Willens, der kan sich wegen des Dinges auf juthenstien zu Lins tadt, bey der Maulber, und Dörsch Bäume aber in diesem Früh/Jahr deselbst einfinden als sich ein und Handlung pflegen, da ihm dann solche auf Gebuben um einen billigen Preis überlassen werden sollen.

Der Procurator Fisci Schumann in Stettin, hat in commissio, ein ganzes Dorf, welches außer Communion, und umweit der Stadt Cölin belegen ist, aus der Hand zu verkaufen: Solte nun jemand Belieben haben, dasselbe zu erhandeln, so kan er sich bey ihm franco melden, und erfahren, was dafür verlanget wird.

3. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

In Treptow an der Tollense, hat der Wäghenmeister Michael Nyck seinen Kohl/Garten vor dem Wäghen/Thor, zwischen den Herren Senator Hanel, und Ulrich Dättern, für 18 Rthlr. an gedachten Ulrich Dättern verkauft; Welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird.

Es verkauft in Solberg Herr Daniel Radom, seinen auf Bissham Stadt im Binnen/Felde, zwischen des Herren Reines/Ratz Döring, und David Kersch in Acker inne belegen drey und drey Viertheil Morgen, inclusive der daben bestehlichen Wiese, an den Käufer den Doll/Sauren in Jernin, Freyreich Dencken, erb- und eigenthümlich; Welches Königl. allerhöchster Verordnung zufolge hiedurch bekannt gemacht wird.

Es wird Königlich Verordnung gemäß notificiret, daß des verstorbenen Kayser-Schmiedes, sel. Weisker Witten in Köslin, zwei halbe Sack Landes, daselbst am Zammischen Wege gelegen, für 290 Rthlr. vom Herrn Hofraths-Rath Schweder gekauft habe.

Der Herr Pastor Schreie zu Stargard, verkauft an den Raschmacher Meister Johann Friedrich Hoyer, sein auf daisem Werber, zwischen Meister Lorrdoins, und der Witwe Schmidten, gelegenes Häusgen, und soll dasselbe am nächstkünftigen Verlassungstage an den Käufer vor- und abgelassen werden; Welches Königlich Verordnung gemäß hiemit kund gemacht wird.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Es will der Apotheker Weinhold, zwei bis drey Stuben, nebst einen Kcooven und Küche, in der mittlern Etage seines Hauses, in der Kerpeschläger-Strasse alhier gelegen, vermietthen; Wer nun Belieben hat, solche zu bewohnen, kan sich bey ihm melden, und wegen der Miete accordiren.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu vermietthen.

In der S. Johannis Kirche in Stargard, ist auf Seiten der Engel, eine ganze Frauen-Batche, gegen der Engel über, eine ganze Mannes-Batche, imgleichen in der St. Marien-Kirche ein Frauen-Stand, welche alle des seligen Hn. Geheimten Raths von Wendtens Herren Erben zuständig, zu vermietthen; Wenn nun jemand ein oder den andern zu mietthen gesonnen, der wolle sich bey dem Hn. Secretario Judicii Köprens in Stargard als Bevollmächtigten melden, welcher accordiren wird.

Nachdem bey denen Pis Corporibus zu Köslin folgende Aecker und Wiesen vermietet werden sollen, als: 1.) Drey Würde-Länder. 2.) Ein Kamp, das Pfefferkuch genant. 3.) Spieckers Kamp. 4.) Eine Cavalla. 5.) Eine Weide, Dufjars Kühle genant; So wird Terminus Licitationis hiedurch auf den 2ten Martii c. anberohmet; und können dieselbigen, so von bemeldeten Stückn etwas in Cultus zu nehmen willens sich bey dem Administratore Schwedern melden, und artzärtigen, daß dem Weißbier theiben solche Stücke auf gewisse Jahre, gegen gewisse accordirte Miete, sollen ansogehau werden.

6. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Demnach sich hiesige Königlich Academie entschlossen, das Guth Neuen Dorf, so bis dato mit Bauren besetzt gewesen, zu einem Ackerwerk zu machen, und das Dorf Krenz, worinn vier Bauren wohnen, dahin zu Dienst zu legen, auch solches auf Trinitatis Anno 1752. Pachtweise zu vererben: So werden zur Verarbeitendung dieser ihrer Patrimonial Güther, Termin Licitationis auf den 2ten und 2ten April dieses Jahres angesetzt; Es wird demnach allen und jeden, welche vorgedachtes Guth Pachtweise anjuzuren wollen in adibus Magnifico Domino Rectoris erscheinen, darauf bieten, und nach Befinden den Zuschlag gegenwärtigen. Auch steht ihnen frey sich vorher wegen der Befchaffenheit des Guths sowohl, als wegen der daben zu bestimmenden Conditionen, bey Magnifico Domino Rectore, oder Secretario, zu erkundigen, oder auch selbst obgedachtes Guth in genauen Augenschein zu nehmen. Greiffswald den 2ten Februarii 1752.
Rector et Concilium daselbst.

Das Guth Kider, eine Weide von Rausgarten, und 12000 Meilen von Gollnow, ist auf künftigen Martii zu verpachten, welches ehedem der selige Herr Major von Stoltenburg selbst administriret. Auch kan nach Verlangen das daben beschäbliche Inventarium daben gelassen werden. Und können die Nacht Bell hien vortun den Contract unterschreiben.

Das Gut Polico wird hiedurch besandt gemacht, daß das in der besten Lage des Stolpischen Creids, auf der Voss Straffe liegende, und des würcklichen Geheimten Herrn Eras. Ministers und Ober-Präsidenten, Herrn von Gumbow Excellenz, zugehörige Guth Lupo, künftigen Michael 1752. anderweit verpachtet werden soll. Es ist daber ein Ansehnliches an baaren Geld-Gehälts, schöne Fischey, und alle Reyalien, Weid, font er eine starke und importante Bran- und Brantwein-Brennerey, die Einberndung von Hen, Winter- und Sommer Korn, wie auch die Winter-Saat wird durch den 2sten Pächter verricht, dergesalt, daß der neue bis Michael nicht die geringste Mühe anzuwenden nöthig hat. Hiernächst ist auch der vollkommenste Platz von allen Aeten Vieh, als ein perpetuum Inventarium dab. v. Sollte auch jemand jährlichen Güthern zu vererben, so wollen ihm Hc. Excellenz auch darin willfahren. Es können sich die Liebhaber d'rsalls entweder bey dem Herrn Creid-Einnehmer Koch in Stolp, oder mediare bey dem Herrn Eras. Minister und Ober-Präsidenten Herrn von Gumbow Excellenz in Lupo melden.

7. Sachen

7. Sachen so ausserhalb Stettin verlohren worden.

Es ist aus dem 12ten Martii, auf dem Wege von Schönenbeck bis Pegelow und Dablow, ein blau-fuchser Mantel-Sack verlohren worden, darin sich befinden, nemlich: Ein Wolle-Damastner blauer, mit roth und gelben Blumen, und mit gepexerten weissen Flanel gefutterter Schlaf-Rock. 2.) Ein Paar gelbe Caspianische Mantelfleiss. 3.) Eine weisse Baumwollene Schlaf-Mütze. 4.) Ein roth- und weiss-gewürfelter Schnupftuch. 5.) Ein Wetz-Hende mit Maas-Heften. 6.) Zwey leberne Beutel mit Chirurgicalischen Instrumenten. 7.) Eine schwarze mit Chirurogen überzogene Krone, worin ein Glas mit Medicin. 8.) Ein leberner kleiner Beutel mit medicinischen Pulver. Dahero mündlich ersucht wird, diesen Mantel-Sack mit den darin befindlichen Sachen, ken dem Feldscherer Madlen in Stargard einliefern zu lassen, oder bes dem Königl. Antie Martiensleg davon Nachricht zu geben, deßhalb derjenige, so selbigen gefunden, einen Recompentz zu gewärtigen hat.

8. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist aus einem gewissen Hause allhier, bey Anfange dieses Jahres, eine Hand-Wibel, in 2vo. fo bezoldet auf dem Schnitt, und in schwarz-n-Corduan gebunden, der Band aber an sich zur- und feste geschlossen, die Edition ist zu Stargard Anno 1707. von dem damaligen Buchdrucker Joh. Nicolaus Ertzen gedruckt, und von dessen Bruder Gottfried Erstenke, wie auch Johana Michael Jacobi verlegt worden; an dreselben haben sich befinden, ein Paar starke silberne Clammern, eines guten Fingers breit, so mit ein Paar Perlen an der Wibel befestiget, unten aber die Buchstaben E. C. v. V. gestanden, diablscher Weise gestohlen worden. Man hat dieselbe anfänglich nicht publiciren lassen wollen, weil solches vermuthlich durch einen Haus-Dieb geschehen, da an diesen Ort, wo sie gestanden, so leicht kein Fremder hin-kommt, in Hoffnung, daß man unter der Hand dahinten kommen würde; da aber dieses nicht geschehen, aufser daß man erfahren, wie die Clammern abgebrochen, das Silber verschmelt, und davon ein Paar Stücke zum Verkauf präsentirt, so aber von Goldschmiede und sonst nicht gekauft, werden wollen, weil es schwarz, und verdächtig als gestohlen anzu-sehen gewesen, dem Eigenthümer aber an der Wibel mehr, als dem Silber gelegen; So wird dieses dem Publico hiemit bekandt gemacht, wenn jemand diese Wibel mit oder ohne Clammern, oder dergleichen verdächtiges Silber zum Verkauf gebracht werden sollte, solche Stücke anzuhalten, und es dem Königl. Post-Haus sofort anzuzeigen, damit dieselbe zu ihrem rechtmäßigen Herrn wieder gelangen möge, wofür derselbe einen rationablen Recompentz zu gewärtigen haben sollte.

9. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

Es sind aus dem Sellinschen Garten, so im Randow'schen Creise, zwey Weisen von Stettin bei legen, in der Nacht vom 6ten und 10ten Martii, 5 Firsich-Bäume, vom Espalier auß-ergraben und entwendet worden; Wer dem Kaiserlichen Cammer-Herrn Herrn von Eickstedt, so in Stettin auf dem Roßmarkt wohnhaft, den Dieb anzeigen wird, soll einen Ducaten zum Recompentz gerichtet, und dessen Nahme verschwiegen werden.

Der dem Pastor: Drannemann zu Eßelsig bey Pyritz, sind in der Nacht vom 13. bis den 14ten hujus durch einen gewaltsamen Einbruch, folgende Sachen gestohlen worden: drey Dofin und 10 Stück 89/10 gene Seidewetten, 20 Stück dero Siggel-Wasser, wovon 12. gezeichnet E. S. C. E. 7 Stück dero Vuuns-Müser, nebst ein Eßstüch, 10 Stück dero Citronen-Müser, 3 Stück dero Stern-Müser, 2 Coff. Sers-Wetten, wovon eine das Vuuns-Müser, die andere eine Damast-ne, eine Comode von feinen Canten, doppelt besetzt, eine Wensche Haube von feinen Klar und breiten feinen Canten, eine Wensche Haube von Batil mit feinen Canten, und rotzen Agremens mit ein wenig Silber, eine blaue Damastene Mütze, eine Caromofin Damastene Mütze, mit Silber besetzt, eine Cradon Mütze, von Gros de Tours, mit Silber besetzt, ein Lauf-Zeng von feinen Canten, einse Haare von gedämmten, theils schlechten Klare, mit feinen Fäden, einse Manns-Der-Hemden, und 8 Paar Ermel, ein Wiesen-Laden von feinen R. Keltud, zwey Ell und ein Viertel lang und breit eine neue Cartonene Schu-ge mit Ermel, eine dero mit ganz kleinen Nähmchen ohne Ermel, ein silbernes Scher-Futteral, welches bezoldet, ein ganz fein Bett-Laden, drey breit. Dem davon was zu Händen kommt, oder wenn sonst davon Nach-richt erhält, wird dem Publico zum Besten, und gegen Erlangung eines hinlänglichen Recompentz dem Eigenthümer davon Anzeile zu thun belieben.

Es ist der Fiedler-Blowe zu Gienow bey Schivelbin, in der Nacht den 6ten Martii, mit ihrem Dienst-Mädchen, von 5. bis 6 unbekanntem Kerck überfallen, von ihnen gebunden, und recht zim-merlich gefoltert und zuerichtet worden, und haben theil alles aus dem Hause gestohlen, worunter nach-spezificirte Sachen vorhanden gewesen: 1.) Achtzehn silberne Kügel mit eingestochenen Nahmen zum Spiel,

Hell, zum Theil haben sie sich nicht damit kannt, die Nahmen, oder Signifien heissen von einigen Feldt Danc
 Hausen, Hellwig, Sille ic. 2.) Drey goldene Ringe, darunter einer mit 7 Diamanten, in denen beyden
 andern stehen die Buchstaben E. S. 3.) Drey silberne Becher, auf den einen die Buchstaben G. D. S.
 stehen. 4.) Eine gewirkte Gürtel, worunter ein Gold-Stück, worin die Königin Mariae Confession
 gepräget. Item einige harte Thaler mit wilden Wapen, von einem Sächsischen Fürsten, von der Art ic.
 und 5.) Vierley Ketten von Feinst-Perls- und Kleyber ic. Es wird also ein jeder, insonderheit die Dreyen
 Gold-Arbeiter und Juwelierschaft ersucht, wann von obbenannten Sachen bey ihnen was zum Verkauf
 gebracht werden solte, oder sonst von diesen Obbenannten etwas Nachricht gegeben werden könte, solches
 dem Herrn Hauptmann von Rädel zu Pignow, dem Herrn Bürgermeister Wilscholt zu Pögnitz, oder
 dem Procurator Windler zu Stettin, zu melden, es wird ein guter Recompens verprochen.

10. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Es haben die Vormünder des Lohgärber-Gesellen Peter Genevier, dessen Haus, so allhier auf dem
 Closterhof, zwischen dem Rylenbergischen, und des Schiffer Sellentins Wohnhäusern inne gelegen,
 Kraft eines gerichtlichen Decreti alienacionis, an den Schiffer Michael Neumann verkauft, und wird
 dasselbe den 15ten April. a. c. vor- und abgeschlossen werden; Weßhalb diejenigen, so daran etwas Anspruch
 zu haben vermeinen, sich in demselben Terminis auf dem hiesigen Königl. Preussischen Gerichte zu ge-
 stellen, und ihre Jura sub pena preclusi zu vertheidigen haben.

11. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Es hat die Pommerische Regierung zu Stettin, auf Anhalten des Regierungs-Referendarii von Enck
 fort, sämtliche Lehnfolger derer von Steinwehr, welche an dem im Pommerschen Erbe besagtem Guthe
 Dobberrußh, so er von dem Cammer-Präsidenten von Wessow, für 27000 Rthlr. erlich erhandelt, bes
 rechtiget sind, ingleichen die etwanigen Creditores, per Edictales zu Beobachtung ihrer Forderungen, gegen
 den 19ten April. a. f. sub pena preclusi citiret. Wornach sich also dieselben zu achten. Signatur Stets
 tin den 22ten Decembre. 1751. Königl. Preussische Pommerische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Feiderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Pöhl. Röm.
 Reichs Erz Cammerer und Churfürst ic. ic. Erbieten denen Unsern lieben Getreuen, sämtlichen
 Lehnfolgern selbigen Cammer-Heren von Dammih, zuachhörigen Antheil-Guthes in Reinfeld, ingleichen
 allen denjenigen Creditoribus, welche an solchem Guthe ex quoquoque capite, einige Ansprache zu ha-
 ben vermeinen, Unsern Gehör und sitzen euch hiezu zu wissen, was massen der Hauptmann von Rähmel,
 Mandatario nomine des Lieutenant Rottenburgischen Regiments, Hans Christoph Glasmund, und ges
 freyten Corporals von der Königl. Garde, Carl Ludwig, Gebrüdere von Dammih, als Cammer-Heren von
 Dammihens Söhnen, vermittelst eines übergebenen, und nebst den Beylagen in Abschrift hiebey liegenden
 Supplicatis angezeigt, wie daß gedachte Gebrüdere von Dammih, ihr Antheil-Guthe in Reinfeld, besage
 Kauf Contractis sub A. an den Krieges- und Domainen-Rath von Hirsch für 6100 Rthlr. nachdem sie
 vorher von Unserer höchsten Person dazu Consens erhalten, veräußert, vorher aber nöthig finden, euch
 edictalliter citiren zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu ertheilen geruchen möch
 ten. Wann Wir nun des Supplicanten Petito allergnädigst befürwet haben; So citiren und laden
 Wir euch hiezu, und Kraft dieses Proclamatii, wovon eines allhier in Edölin, das andere zu Edölin, und
 das dritte zu Ballgard aff. liert werden soll, daß ihr die Lehnfolger a dato innerhalb 12 Wochen, wovon
 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, oder, ob ihr solches Antheil
 Guthes in Reinfeld zu reluiren wißens, ad ACA erkläret, auch auf den Fall in ultimo Termino das Kauf
 Brechtum, welches der Krieges-Rath von Hirsch zu geben resolviret, sofort erlaget; ihr die Creditores aber,
 ebenfals in selbsten Terminen eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit unantastlichen Documentis,
 oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinet, ad ACA anzeiget, auch den 14ten April.
 vor Unserm Hof-Gerichte hieselbst euch zum Vorher unaußbleiblich gestellet, bey Zeiten einen Advocat
 annehmet, und denselben mit genugthamer Instruction und sechsdies Vollmacht, zugleich auch zur Güte
 versetzt, in deren Entschlung aber rechtliche Erkenntniß erwartet. Mit Ablauf des Termins oder sollen
 ACA die beschlossenen geachtet, und die Lehnfolger, welche wegen ihres Lehn-Rechts sowohl, als diejenige
 gen Creditores, so ihrer Forderungen wegen ad ACA sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen,
 sie doch besterens Tages sich nicht gestellet, und ihr respectiv Lehn-Recht und Forderungen gedürwand
 in Justicet, nicht weiter schreiet, von diesem Antheil-Guthe in Reinfeld abweisen, und ihnen ein zw
 ges St. Wismarigen anferleset werden. Wornach sich also dieselben in achten. Signatur Edölin den
 7ten Januarii 1752. (L.S.) G. D. v. Woin, Hofgerichts-Präsident.

Wm

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hess. Röm. Reichs Erb-Cammerey und Churfürst etc. etc. Fügen allen demjenigen Creditoribus, welche an dem verstorbenen Müller Michael Bodarg zu B. er. nährge, oder dessen hinterlassenen Vermögen eine Ansprüche, oder ein jus crediti zu haben vermeinen, hiemit zu wissen, wie des, nachdem nach des hiessigen Papplens Collegii Aufschreiben vom 3ten Decemb. 1751, woron eine Abschrift bei A. hiezu liegt, des Müller Bods darg Verlassenschaft, zu Vertheilung der Creditorum nicht hinlänglich, solches sich auch ex inventario des scheidt, und der Pastor Heisel, als Vormund der Unmündigen, sich wezen seiner Abschiedsbriefen der Erbscheidt entsaget, nunmehr Concursus ex officio eröffnet, und die obitus des Verstorbenen, nämlich den 17ten April 1751, festgesetzt, und gesamtliche Ediciale an euch zu erpbeiden, erkant worden. Eiltren und solchen euch demnach hiemit lauzt und anders, des ihr a daro innerhalb 4 Wochen, woron 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, das ihr eure Forderungen, gen. so wie ihr dieselben mit untathschaffen Documentis, oder auf andere rechtliche Weise aufstellen zu können vermeinet, ad acta ansetzet, auch den 24ten April spätesten, beyzeiten aber einen Advocaten annehmet, und denselben mit genügsamer Instruction und gehörige Vollmacht, auch zur Güte versetzet, in Termino die Documenta in originali produciret, darüber mit Supplicanten ad Protocolum verfähret, eiltliche Handlung risset, und in Entschetzung der Güte rechtliche Erklärung abwartet. Mit Ablauf des Termins oder sollen Acta vor beschlossenen angenommen, und besetzen, so sich nicht gemeldet, oder wenn solches geschehen doch benannt von Soas nicht erschiene, präcludiret, und mit ihren Forderungen nicht weiter geöhret, sondern ihnen ein zweites Stillschweigen auferlegt werden. Und damit dieses zu jedermanns Wissenchaft desto besser werde, so soll ein Proclama hieselbst in Ebelin, das andere zu Neu Stettin, und das dritte zu Belgard affigiret, auch denen öffentlichen Intelligenz-Bogen inseriret werden. Signatum Ebelin den 17ten Jan. n. 1751.

(L.S.) G. V. v. Bohn, Präsident.

Das Königl. Preussische Neumärkische Landvoigtey-Gerichte zu Schivelbein, macht hiemit dem Publico bekannt, das ad instantiam des Königl. Preussischen Krieges- und Domainen-Rath Martin Peter Köhler, alle und jede, die an sein ehemaliges, im Deamurgischen Erblich belehenes, und von ihm an den Königl. Domestischen Vice-Cammerey-Directorem Johann Heinrich Springer verlorfenes Mitter Guth Niepfort, einstens An- und Zutrudt ex quocunque juris capite zu haben vermeinen, auf den 15ten Febr. 1751 den 1sten Martii und 15ten April. a. e. ad liquidandum et verificandum, per publica Proclama, sub pena preclusi et perpetui silentii affigiret worden.

Es sind alle und jede Creditores, welche an der ebenent verahlet-gewesenen Bürgermeysterin Dachtin zu Arndswalde, jeso verahleten Fidejussis Reanstin zu Disenthal, eine Forderung haben, auf den 1sten April, 3ten May, und sonderlich den 5ten Junii a. e. als Terminum peremptorie, ad liquidandum, und auf den 5ten Junii a. e. zugleich ad verificandum sub pena preclusi, et perpetui silentii vor die Neumärkische Regierung citiret. Eiltren den 2sten Februaris 1751.

Neumärkische Regierung-Campley alhier.

Da nicht allein schon längstens wider des verstorbenen Schivelbeinschen Bürgermeyster Desferreichs, hinterlassenen Witwe und Erben, nebst derenseiden Vermöden, Concursus Creditorum, rechtsträftig eröffnet worden, sondern sich auch zu solchen Desferreichschen Güthern, so auf 441 Rthlr. 8 G. taxiret sind, auch sowohl in einem Verhause, welches Stallung und eine Absche hat, als in einer Duse Landes, zwei Gärten und eine Scheune, wohinter ebenfalls ein Garten ist, bestehen, in denen sich vorigen Termins Licitationis kein ansehnlicher Käufer gefunden, und hiernächst die Desferreichliche Creditores, mit dem dazu best. Letzen Contradictore, ihre daran habende Forderungen, eben falls noch nicht liquidirt haben, wol aber im Gegentheil auf solche Liquidation, wie auch fernere Licitation derrer Desferreichschen Immobilien, diejenigen, und das Schivelbeinsche Stadt-Gericht, nicht nur zu solcher nöthigen Liquidation, sondern eine Citation, den 24ten Februaris, 27ten Martii und 1ten May h. a. auf dem Schivelbeinschen Rathshaus präfigiret hat; So werden hierdurch nicht sowohl alle diejenigen, welche an mehrertheil Desferreichschen Güthern eine gegründete Ansprache oder rechtliche Forderung haben, solchereinstalt gegen nur gedachtes Termine, auf das Schivelbeinsche Rathshaus, und sonderlich gegen den letzteren, Vormittags um 8 Uhr, sub pena preclusi et perpetui silentii citiret, des sie darinnen ihre Credita gegen den Contradictorem rechtlich verahleten und liquidiren, als vielmehr diejenigen, so Lust zu solchen Desferreichschen Güthern haben, sich ebenmäßig zur geführte Zeit in solchen Tazet und Orte stellen, auf solche gehörig licitiren, und gewärtigen sollen, das solche plus licitanti sogetlich abjudiciret werden sollen.

Da ad instantiam des Hypothequer Herrn Carl Gottlieb Schmidten zu Salowe, über des verstorbenen Rathsmaher Cathin n. Vem dän dafelst Concursus ordinet, und Creditores edicalliret auf den 13ten Martii, 1sten April, und 3ten May a. e. citiret, auch die Ediciale in Schlowe, Stolpe, und Rügenwalde affigiret worden; So wird solches hierdurch gehörig bekannt gemacht, und diejenigen, so an ererbeter Erblichseiden Vermöden gegründete Ansprache zu haben vermeinen, in obberogen Terminis hiemit citiret, sich und

und zwar im letzten Termine den 5ten May präsent, und unabweislich auf dem Schlawischen Rathhause einzukommen, ihre Forderungen darzulegen zu justificiren, sub comminatione, daß die Unzufriedenen nicht weiter gehet, sondern mit ihren Forderungen gänzlich präcludiret worden sollen.

Zu Ansehens halber hat der vorige Hypotheker Herr Andreæ, drey Stücke Ländere die Viertels genannt, vor dem hohen Thor belegen, am und für 575 Rthlr. von dem k. d. n. l. Land-Vertheilung in Stettin 6 Herrn Dinniges, welcher von seinen Wit- und Erben Vollmacht hat, erbt- und eigentümlich gekauft; Es werden dannhero alle und jede, welche eine Anforderung, es sey ex quoocunque capite es sey mag, an ein solches Land haben, hiermit vorgeladen, sich auf den 5ten Martii, 6ten April, und 1ten Junii a. c. als hier auf dem Rathhause einzukommen, ihre Forderung schuldig zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß die Emanentes, weil der 1te Junius pro Termine ultimo et præclusivo fest gesetzet bleibet, an welchen auch die Kauf-Summe ausgezahlt werden soll, Johann präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Demnach bey dem adelichen Burg-Gerichte d. r. r. Herren von Wedel, in Freyenwalde, der Herr Hauptmann Franz Joachim von B. l. r. ed., a. r. g. zeigt, wie er sein Rathell Guthes in Dohnewalde, an den Herrn Ragerungs-Rath von Wlancasse für 6010 Rthlr. erblich verkauft, das Vieh und Acker-Grätz, imgleichen 164 Rthlr. so den Bauren vorgeschossen, von dem Herrn Käufer, aber noch besonders bezahlet zu erbe; und die Agnatos, welche sich des Juris relucendi gebrauchen könt, imgleichen die Erbt-torres, und alle so an obgedachtes Guth Ansprache zu machen vermeinen wüden, zu citiren gehalten, auch darauf Citations-Erlaube veranlassen, und Termins auf den 2ten Junii a. c. sub pena præclusi præsigniret worden; So wird solches auch hierdurch vorbemerckten von Allerbeckischen Lehnsfolgern und Creditoribus betandt gemacht. Signatum Stettin den 4ten Martii 1752.

Adeliches Burg-Gericht dazwischen von Wedel zu Freyenwalde.

L. P. v. D. C. Mann, Burg-gericht-Director.

Der Bürger in Wilsch Franz Randow, vor dem Sägerthor daselbst wohnend, hat zwei Enden Land gekauft. Der 1te April ist zu deren Verlossung angesetzt; damit wann Creditores sich finden, so eine Präsention daran zu haben vermeinen, sie sich im präsignirten Termine Morgens um 9 Uhr zu Rathhause einzufinden, ihre Documenta coram Senatu produciren, und Beide eines gemäueligen können, hiernächst aber wird keiner mehr gehöret, sondern jedermanniglich davon präcludiret werden.

Dem Publico wird hierdurch betandt gemacht, daß des seligen Senator Laurens Erben zu Greiffenbergs ihre Schenke vor dem Rega-Thor an den Wöttlicher Meister P. Leh und Schuster Meister Hans nemann verkauft haben; Wides Konial, allergnädigster Verordnung gemäß hiedurch betandt gemacht wird, und können diejenigen, so eine Ansprache hieran zu haben vermeinen, innerhalb 14 Tagen bey dem Stadt-Secretario Laurens daselbst melden.

Nachdem die Witwe Frau Dausen in Stargard, ihren Kindern jeztlichen zwey Wörde-Länder auf dem Stadt-Feld, erbt- und eigentümlich geschenkt, daher dieselbe der Ordnung gemäß, den 27ten Martii, als am Verlassungs-Tage ein jeztliche auf seinen Rahmen seine beyde Wörde-Länder gerichtlich einzeichnen zu lassen entschlossen; Solte nun jemand an diesen Lande eine Ansprache, Forderung, oder wider Einzelsung etwas zu sagen haben, der kan sich bey der Witwe melden. Nicht mander thut erwachte Witwe den Publico kund, daß sie ihr Haus in der Kay-Strasse, zwischen der Witwe Frau Willen, und Herrn Zanzen inne belegen, verkaufen will; dieses Haus ist im guten Stande, es hat vor diesen ein Becker, und jeztlich ein Grob-Schmidt darinn gewohnt; vor welchen letzteren es sehr bequeme, da die Esse noch im guten Stande stehet, das Haus-Feld auch so geräumlich, daß ohne Hinderung der Esse, eine Gutsche darauf stehen kan, auch guter Hofraum, Garten und Stellung dabey; Solte sich ein Liebhaber finden, derselbe kan sich bey der Witwe melden.

Als zu Treptom an der Rega des Bürgers und Nagel-Schmiedes Meister Peter Röhnen halbes Haus, auf einer Ecke in der kleinen Küther-Strasse belegen, und des Bürgers und Schusters Meister Johann Georg Kessler andere Daste dieses Hauses, auf der Röhnen- und Kesslerschen Creditorum Ansuchen, ob insufficiencia bonorum, wohn das erstere auf 83 Rthlr. 21 Gr. 9 Pf. das letztere auf 66 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf. gerichtlich citiret worden, öffentlich subhastiret, und an den Meistbietenden verkauft werden solle; So wird solches hierdurch jedermanniglich betandt gemacht, und sind Termini Licitationis auf den 27ten Martii, den 27ten April, et ultimus præclusivus auf den 27ten May a. c. präsigniret, obdenn sich Käufer zu Nachkaufe melden, ihren Vorz. ad Protocolum geben, und der Meistbietende der Addition in ultimo Termineu gewärtigen könne; Die Creditores aber welche an dem Röhnen- und Kesslerschen Hause eine Ansprache zu haben vermeinen, werden hierdurch binnen vorbedachten Terminen ad liquidandum et verificandum Credita, sich allda zu Rathhause zu melden, sub prejudicio citiret und vorgeladen.

In Rangandern verkauft Johann Philip Crüger, eine halbe Duse Landes, an Herrn Senator Sachs sen erbt- und eigentümlich; Solches wird hierdurch zu jedermanns Notiz gebracht, und kan derselbe, so etwa eine Ansprache oder Naderrecht vermeinet, zwischen hier und den 1ten April, sich dem Käufer oder Verkäufer melden, sonst die obblige Ansehens geschicht, und nicht weiter soll gehört werden.

Es verkaufte die Maria Elfenbein, ihr Bohnhaus, so zwischen dem Schmied Meister Erdmann Krehmer in Wangerin, an den Wüchertier Michael Ludewig, unter dem Hochlöbl. Regiment des Herzog von Wehren, und zwar für 20 Rthlr. So jemand eine Ansprache daran zu haben vermeinet, der kan sich den 25ten Septemb. c. bey E. M. Magistrat melden, widrigenfalls derselbe klaglos gehalten wird. Es verkauft zu Greiffenberg die verwitwete Frau Curtiusen, an den Kahlr Büchfote, folgende Stücken Acker, 1.) ein Stück in der Hinter; Aposelan, 2.) am schwarzen See, 3.) hinter der Borniege, 4.) am Camminischen Schlag; Bann, 5.) am Gänse; Kamp. Wer also eine Ansprache daran zu haben vermeinet, hat sich 2 dato binnen 8 Tagen gehörigen Orts zu melden.

Zu Greiffenberg verkaufen sellen Heinrich Gesehn Erben, einen Woggen Acker oben der Sämelns Bach, bey des Baumann Friederichs Acker gelegen, an die verwitwete Frau Pantzkoren, welches Geld aber zu des verstorbenen Heinrich Gesehn Vererbigung angewandt; Solte nun jemand an diesen Verkaufsten Acker eine Ansprache zu haben vermeinen, der hat sein Recht in Termino den 27ten Martii c. das selbst zu Magthause zu justifiziren.

Dem Publico wird hiedurch bekandt gemacht, daß zu Volgin des Bürgers und Schmieders Jos. dann Jacob Behrens Aushell; Guthes, so 50 Rthlr. ästimiret, und dessen Weubles und Aushell am Garten, so 48 Rthlr. 8 Gr. taxiret worden, an den Weichselthenden zu Befriedigung derer Creditorken, verkauft werden soll, wozu Termino Licitationis auf den 29ten Martii, 1sten Aprilis und 6ten May a. c. präfixiret, und Creditores edicalliter citiret; Wer also dieses Antheil Haukes, wie auch Garten und Weubles zu kaufen Lust hat, derselbe kan sich in vordregeten Termino zu Magthause Vormittags um 8 Uhr gesellen, und hat der Weichselthende zugleich gegen bahre Bezahlung die obnschlahre gerichtliche Addition zu gemäßigren.

In des Kaufmanns seligen Samuel Burckardts Witwe, und deren jüngstlin verstorbenen Sohns Johann Samuel Burckardts Credit; Sache zu Colberg, contra Creditores, sind 2 Magistruen das selbst Edicalliter erlanbt, welche zu Colberg, Franckfurth an der Oder, und Danzig abfigalret; Deseisgen nun so an gedachten Burckardtschen Vermögen etwae Anforderung zu haben vermeinen, können sich in Termino präklusivo den 30ten May c. vor E. Hochbl. Magistrat melden.

Es verkaufet der Feldweibel Wülcke, Fürst; Morichschen Regiments zu Stargard, seüen zu Greiffenberg auf dasigen Stadt; Felde belegenem Acker, als eines auf der Hand, eines oben der Hand, eines hinterm Nonnenberg, eines auf dem Lebbin, an dasigen Bürger, und Amts; Schucker Meister Jacob Wangerin; Wer nun hierüber etwas einjumenet, oder daran zu fordern vermeinet, der kan sich entweder in Greiffenberg bey dem Magistrat zu Magthause, oder in Stargard bey Verkäufers selbst melden, massen er sonst nach ertheilter Vor; und Abfassung keinen weiter responsabile seyn wird.

12. Herrschaften so Bediente verlangen.

Eine adeliche Herrschaft, deren Land; Güther unu eik der Stadt Arenswalde belegen sind, verlangt einen unbewelbten Gärtner, der zugleich die Iasid versteht, und auch zugleich zur Aufwartung geschickt ist; Der dieselb zu präfixiren sich g; trauet, wolle sich mit nächsten entweder bey dem Procuratori Fisci Schumann in Gettin, oder bey dem Garkwiltz; Herrn Olmann zu Stargard franco melden, da ihm denn das Dorf, wo die Herrschaft wohnet, benannt werden soll, und kan er versichert seyn, daß wenn er das Seine versteht, auch gute Auctaria seines bisherigen Verhaltens produciren kan, in eine sehr gute Condition zu stehen kommen wird.

13. Personen so entlaufen.

Nachdem der Gärtner; Burche, Nahmens Johann Manke, ein geböhner Unterthan des Kleyffischen Guths Dübberow in Pommen, mitterl; Statue, schwarzen Haaren, und blaffen Angesichts, einen breunen Rock und Camisol tragend; nachdem er der Herrschaft vles gekostet, ohne alle Ursach heimlich entlaufen; So wird jedermännlich hiedurch freundlich ersuchet, diesen meldeyigen Menken, er nicht allein nicht in Diensten zu nehmen, sondern vielmehr ohnschwer nach Alten; Wuhro in der Neumark Bronkenburg, Damburchschen Cereyts, zu melden, auf was Art man diesen entlaufenen Menschen wieder habhaft werden könne, man verspricht einen billigen Recompens.

14. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey dem Kayffischen Legato in Stargard liegen 100 Rthlr. in Friderichs Aor, welche zinsbar ausgethan werden sollen; Wenn nun sich jemand findet, der dieses Capital nehmen, sichere Hypothek stellen kan, und Confissorial; Consens schafft, der kan sich bey dem Secretario Judicii Höpern melden.

Es kommen bey der Kirche zu Treßo, nahe bey Cammin, auf Oßern, oder den 2ten April. a. c. 106 Rthlr. 16 Gr. ein; Solte jemand in der Camminischen Gegend, einer solchen Falsche vundthen haben, so kan derselbe sich bestals bey dem Prediger Pöhmann in Treßo melden; und wenn er der Kirche die gehörige Sicherheit verschafft, diese Gelder jnsbar an sich nehmen.

Wie Anfangs Jullii a. c. wird ein Capital von 7000 Rthlr. einkommen; Wer desselben bedürftiget, durch Production der Original-Documenten die Sicherheit solches Capitals dociren, und des Königl. Puppillen-Collegii zu Stettin Consens beschaffen kan, hat sich bey dem Syndico Braunschweig zu Staragard franco zu melden, wofelbst er auch wegen eines anderweitigen zu gleicher Zeit zu bestättigens den Capitals a. 1400 Rthlr. bis 2000 Rthlr. Nachricht erhalten kan.

Wer eines Capitals von 2000 Rthlr. und noch ein mehreres bedarf, und solche jnsbar aufzuehmen will, auch die erforderliche Sicherheit verschaffen kan, und sonst die übrigen praktizant praktizieren will, der wolle sich deshalb bey dem Königl. Beamten, Faktore und Provisoribus der Kirche zu Dilsig melden.

Wey der Kirche zu Strehlow sind vorräthig 250 Rthlr. welche jnsbar sollen bestättiget werden; Wer solche verlanget, gehörige Sicherheit stellen, und Königlischen Consistorial-Consens beybringen kan, der beliebe sich bey dem Pastor zu Collin Egelingen zu melden.

Zu Willgard sind bey dem sogenannten Reichem oder Lohn-Kassen 300 Rthlr. anzuziehen vorräthig; Wer nun solche in Summa, oder zum Theil gegen landübliche Zinsen haben, und nach dem alleranädligsten Königl. Reglement praktizant praktizieren will, kan sich bey dem Herrn Proposito Barfjetnecht, oder dem Herrn Administratore Burgemeister bestelsten melden.

Wey dem Landoberschen Legato zu Damm liegt ein Capital von 100 Rthlr. zur Ausleihe parat; Wer solches gegen Hypothek cum consensu Reverendissimi Consistorii annehmen willens ist, kan sich bey dem Herrn Pastore Schulz, oder denen Prävisoribus des Hospitals daselbst melden.

Es kommen vorkiehenden HERN 130 Rthlr. Kinder-Gelder ein, welche auf sichere und erste Hypothek hinwiederum eingesetzt worden sollen; Wer also eines solchen Capitals bedürftiget, gehörige Sicherheit stellen, und Consens vom Königl. Puppillen-Collegio beybringen kan, hat sich bey dem Herrn Notario Krüger in Staragard franco zu melden.

Hundert und vierzig Rthlr. Kinder-Gelder, sind jnsbar anzuziehen; Wer derselben bedürftiget, und gehörige Sicherheit praktizieren kan, hat sich diesershalb bey dem Königl. Puppillen-Collegio zu melden.

Es kommen auf Oßern dieses Jahres 300 Rthlr. ein, die anderweitig jnsbar bestättiget werden herby schaffen kan, der wolle sich diesershalb bey dem Herrn Pastore Schulzen zu Schönfelde, melden, welcher willigst nähere Nachweisung geben wird.

Hundert und funfzig Rthlr. Kinder-Gelder sollen gegen sichere Hypothek jnsbar anzusetzen werden; Wer nun selbste an sich zu nehmen willens, kan sich bey die Vormünder, dem Gärtler Eysen im Engel, oder bey dem Handschmacher Eckardt diesershalb melden.

Zweyhundert und funfzig Rthlr. sehen bey dem Herrn Director zum Ausleihen parat, und hat man sich des Mittwochs Nachmittags um 2 Uhr auf der Kathol. Stube bey demselben zu melden.

Zwyszehundert und sechsßig Rthlr. Kinder-Gelder sehen parat; Wer sichers Hypothek stellen kan, und diese Gelder jnsbar annehmen will, beliebe sich bey dem Alttermann Herrn Paul Wäinern diesershalb zu melden.

15. Avertissements.

Als nachstehende Dörfer in der Provinz, theils annoch mit der Vieh-Seuche inficet, theils noch nicht wieder besetzt seyn. Nämlich in Vor-Pommern. 1.) In Anclamischen Kreis: Lowitz, Dubsrow, Garnow, Oßin, Schmaggerow, Städtlein Jarowen. 2.) In Demminischen Kreis: Wittschow, Wolgast, Torgin, Haffsdorf, Döllentin, Begerow, Duzgerow, Tiefleben, Ganschendorf, Buschmühl, Boverard, Zadowers-Wähle, Butlin und Lummerow. 3.) In Uckeromischen Kreis: Cosedurg, Eutschow, Barten in, Grammin, Uckeritz, Benz, Carzin, Mönchow, Wellentin, Balm, Dargen, Reschleitz, Lutow und Reudersow. In Hinter-Pommern. Im Saarglzer Kreis: Abdröben. So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und hat sich also ein jeder vor diese Dörfer zu hüten, auf selbige nicht zuzuwaisen, noch weniger oder aus solchen einiges Vieh zu erhandeln. Stettin den 9ten Martii 1752. Königl.liche Pruzische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Demnach der Bürger und Kaufmann Gottfried Carlles zu Treptow an der Tollense, wieder seine vor 4 Monaten ins Polzeinsche entwichene Eysen, Dorothea Elisabeth Benedicta Thomßen, vor der Königl. Preuss. Pommerschen Regierung zu Stettin, eine Desertions-Klage erhoben, und dieselbe gewöhnliche Exekutor, welche zu Stettin, Treptow an der Tollense und Altona, in locis publicis affigiet worden, ergehen, und Terminum peremptorium auf den 21ten April. 1752. präfixiren lassen; So wird solches getradhet Dorothea Elisabeth Benedicta Thomßen, auch hiedurch bekannt gemacht, damit sie in Termino präfixu

praxio Ihre Jura wahrnehmen können, oder gewärtigen müsse, daß wider Ihr in contumaciam werde ers
kannt werden. Signatur Stettin den 12ten Januarii 1752.

Königl. Preussische Hofmarsche und Cammerische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil.
Röm. Reichs Erbs-Cammerer und Churfürst etc. etc. Erbieten denen Waisen unsern lieben Getreuen, dem
Geschlecht deroer von Kamden, so ein Lehns-Recht an dem Guthe Strippow, oder sonst eine Anspecke daran zu
haben vermeynen. Unsern Gneß, und fügen euch hienit zu wissen, wie daß selbigen Major von Kleßian a Her
mitz Leben, in Ihrer, wider beygeliebten Geheimten Staats-Ministre von Kamden Wittve, in puncto debiti allhie ha
benden Rechts-Sache, laut beschliegenden abschriftlichen Supplicato sub A, nachdem die Affirmation von dem
Guthe Strippow, von dem dazu verordnet gevesenen Commissario übergeben, und sie zu ihrer Schuld
Forderung 2000 Rthlr. nicht anders, als durch Verkaufung solches Gutthes gelangen zu können, vere
meinen, an euch zu förderst gewöhnliche Ed. Sales ad relucendum zu ertheilen gebethen. Wenn Wir nun
diese Supplicanten Petito allergnädigst befürdet haben; So citiren und laßden Wir euch hienit, und Kraß
dieses Proclamaus, wovon eines allhier zu Cöslin, das andre zu Colberg, und das dritte zu Cödin affir
mirt werden soll, ernstlich, in einem Termino von 3 Monat, wovon der erste auf den 10ten Martii,
der andere auf den 10ten April, und der dritte auf den 10ten May präfixirt wird, vor Unserm Hof-Ge
richte hieselbst unanfechtlich zu erscheinen, um euch zu erklären, ob ihr das Gut Strippow, welches nach
der eingekommenen, und sub B. hiesig anliegenden Taxe auf 1016; Rthlr. 17 Gr. 6 Pf. veräußert, und
in Anschlag gebracht worden, reluciren wollet, und auf den Fall in ultimo Termino das Pretium Affirma
tionis sofort zu erlegen, mit ernstlichen Verbot, beyzeiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit
genugthamer Instruction, und gehöriger Vollmacht zu versehen, ihm auch eure etwanige Exceptiones, und
den Fall so derselben ante Terminum ad tie Hand zu geben, damit sofort keine Erklärung erfolgen könne,
ne, sub comminatione, daß ihr sonst gänzlich präcludiret, und wegen eures an diesem Guthe etwa habens
den Lehns-Rechts nicht weiter gehört werden sollet. Wornach c. Signatura Cöslin den 9ten Febr.
1752. (L.S.) G. V. v. Donin, Hofgerichts-Präsident.

Das Königl. Preussische Neumärkische Landvolckey-Gerichte zu Sojfelstein, notificiret dem Tu
fles, daß ad instantiam des Christian Fubreich von Schmiedeberg, Königl. Preussischen Rährichs Hoch
löbl. Bring - Röniglichen Reintments, alle diejenigen, die an das im Dramburgischen Kreise liegende, und
von ihm, von Danks Christoph Detlef von der Golze auf Curtow, und dessen Erbsknechten erkauft Guth
Clansburg, ex quocunque capite juris einen Anspruch zu haben vermeynen, per publica proclamata zu
Dramburg, Müdenberg und Schiewelseln, auf den 26ten Februart, 25ten Martii und 22ten Aprilis z. c.
sub pena precluzi et perpetui litent ad liquidandum et verificandum dahero citirt worden.

Selbigen Herrn Johann Heinrich Feldingers, gewesenem Kaufmanns zu Königsberg in Preussen,
nachgelassene Frau Wittve, verlaufft eine zu Colbers habende Pfann-Säthe in dertiger Säthe, an den
Kaufmann Herrn Heinrich Gottlieb Becker daseibst; Welches Königl. Verordnung nach hiedurch bes
sondt gemadet wird, damit der oder diejenigen, so wider diesen Verkauf mit Besande Rechtsens einzu
wenden haben, sich zwischen hier und den 27ten Martii c. bey dem Herrn Käufer melden können, weil
alsdem das Kauf-Prectium festsetlet worden wird.

Zu Treptow an der Rega verkauft der Bürger und Gloser Meister Samuel Marx, sein in der
Kirch-Strasse, zwischen denen Bürgeren und Saumachern Messer Adrian Vorafelsten, und Meister Jos
hann Volkmanne inne belegendes Wohnhaus, an den Dragoner Ludwig Friedrich, von der Leib-Es
quadrou Hochlöblichen Herz-Alten Fürstentums Regiments, für 200 Flr. etc. und eigentümlich;
Daher nun jemand ein gegründetes jus contradicendi zu haben vermeinet, derselbe wolle sich a dero
hinzu 4 Wochen alda zu Rathause melden, seine Jura wahrnehmen, nachher aber gerädert, daß
das Kauf-Geld ausgezehlet, der Contract ausgefertiget, und in das Stadt-Grunds- und Hypothecaten
Buch merke eintragen werden.

Da die Zeit der Brunnenturen innerhalb 2 Monat ihren Anfang nehmen werden, als benach
richtiget der Königl. Hof-Apotheker Meyer, daß bey ihm wiederum im Monat May, zel. Gott! so
wohl Hyrmonter, Egerländer, Selger, als auch Gerschwitzer, Bitter-Brannen, frisch und um einen
billigen Preis zu haben seyn werden: Doch meldet er zugleich, daß vor sich des ein oder des andern,
besonders des Egerischen und Hyrmonter-Wassers, zu bedienen willens seyn solte, man sich deshalb
bey Zeiten melden, und darauf präsumiriren, auch was Anträdigste betrifft, an jemand anders allhier
adressiren müssen, welcher, da man sich mit vielen Schreiben nicht abgeben kan, die Versorgung des
Transports, und die Qualitas in guter Mann-Sorte übernehme, und also ein jeder also mit Vortheil
und Gewißheit gehandelt, harrschicklich aber aller Ebnede und Nachtheil (indem man nicht mehr zu
committiren gedendet, als verlanget wird) vorgebeuzet werden möge.

Die Post von Ranzard nach Bollin, welche bisher eine reitende Post gewesen, soll auf Drede eis
nes Hochpreussischen General-Post-Wartes zu B. rila, vom 1ten April, z. c. dergestalt regulirt werden, daß
selbige die Woche einmal reitend, und einmal fahrend gehe; Des Sonntages soll der Postillon reiten,
des

des Mittwochs aber vor ordinaire fahren; Denen Correspondenten wird solches hierdurch nachsichtlich bekannt gemacht, damit wann jemand nach und von Wollin, Paquere abzuweichen hat, selbige des Mittwochs früh zu Naugard, des Donnerstags aber in Wollin, zur Post einliefern könne. Naugard den 6ten Martii 1752.

Es hat der Schlichter Jacob Proelss aus Gollnow, bey der Königl. Regierung in Berlin eingefeslet, daß seine Ehefrau Maria Kramkin, ihn nun seit 3 Jahren tödtlich verlassen, verstorben, dergestalt, daß er auch ihren Nuzensschade nicht erforschen können, wie er mittelst Eides bekräftet. Weil er nun mit Key unergonehen, Kindern sich länger ohne Frau nicht versehen zu können vermeldet, sondern vorher seine entwerdne Ehefrau den Defertions-Proceß angeklaget, die Königl. Regierung auch auf sein Ansuchen die gewöhnliche Edictal-Citation an dieselbe veranlaßet, welche zu Alten Stettin, Stargard und Gollnow publice ängereet, und darin ultimum Terminum auf den 14ten April. c. angefezt ist; So wird gedacht der Maria Kramkin solches auch hiedurch bekannt gemacht, damit sie in Termino erscheinen, und die Ursachen ihrer bösslichen Entweichung anzeigen könne, im Fall ihres gänzlichlichen Massenlebens aber hat sie Entzünft in contumacia zu gerichten.

Zu Daber verkauft der Bürger Herr Johann Peter Hüttner, einen Garten, an den Accise-Inspector und Bürgermeister Herrn Rademach, worüber den 5ten April. c. die Verlassung erteilet werden soll; Wann jemand gegn. in diesen Kauf und Verkauf etwas einzuwenden vermelden sollte, hat sich gegen demselben Termin bey E. Edl. Magistrot zu melden.

Die Bürger und Schuster Meister Andreas Oelger zu Polzin, verkauft an der Wittw. Michael Gerken, sein Wohnhaus, cum pertinentiis, um und für 112 Rthlr. zum Erb- und Tobten-Kauf, Termin aus zur gerichtlichen Verlassung, und Extrahierung des Kaufbriefes wird auf den 27ten Martii c. angesetzt; in welchen sich diejenigen, so ein Jus contradicendi zu haben vermelden, melden, oder der Praelusion bedürftigen müssen.

In Polzin verkauft der seltsen Raschmacher Gercken Wittw., an die Wittw. Böden daselbst, ihre Hefste des Hauses, cum pertinentiis, so in der Juden-Strasse, zwischen dem Dater Hasemann, und Schneider Bornen inne belegen, um und für 55 Rthlr. Wer nun an diesem halben Hause ein Jus contradicendi zu haben vermeldet, derselbe kan sich binnen 14 Tagen zu Wäthhause melden, oder hat die ohnehelbare Praelusion zu gerichten.

Kant Conrads vom 11ten Martii 1752. hat des Sülzigen Heidek Meßter Hellmanns Wittw., gedohrene Kinder, eine Kloppe in der Marien-Kirche zu Colberg, im Campel-Gangz, fol. No. 48, belegen, an den Herrn Garunson-Waldiger Müller wiederkräftlich verkauft, unter dem Vorbehalt, sie innerhalb sechz Jahren wieder einzulösen, und sie inztöschlichen Mieths-weise zu betreten zu können. Sie hat selbige von Meßter Hellmanns ererbt.

Als das Amt der Tuchmacher zu Gollnow, insonderheit der Altermann Friederich Lutzsch und David Lutzsch, Gesellen, und auch noch Spinnereyen benöthiget; So wird solches vornehmlich den Tuchmacher Gesellen kund gemacht, daß wenn einzle stah, die nicht in Arbeit stehen, sich alle mit dem ersten ein finden, und in Arbeit treten, und versichert seyn können, daß sie beständig Arbeit und guten Verdienst werden, da das Amt beständig vor 2 Kammelter Montierung zu thun machet.

Demnach zu Colberg über das Vermdgen seligen Samuel Buchardts Wittw., und deren 3te verstorbenen Sohn, des Selbenthändlers Johann Samuel Buchardt Vermdgen, ein Concurd entstanden; So wird allen und jeden, so unter E. Hochel. Magistrats daselbst Jurisdiction stehen, bey arbitrar Strafe anzuweisen, den Aufwärtigen aber bekannt gemacht, daß sie alles dasjenige, was obgedachten Falken inwärtigen, und sie in ihren Händen, Gewahrsam oder Verwaltung haben, obgedacht ihnen dieselbe verpfañdet (in welchen Fall ein jeder das Jus retentionis hat) dingeliet und zu verwahren geschehen, oder ihnen auf andere Weise von obgedachten Schuldenern selbst oder jemand anders an ihre Statt zugebracht, auch was jemand von der Falken Gütern hier oder anderwo mit Direct beschlagen lassen, insulichen was ein jeder denen Falken an Geld oder Waaren zu liefern oder zu bezahlen schuldig, (ohn geachtet einzler Genugthuung oder andern Prätexten,) bey Verlust seines Reichs und der benannten Strafe, daß er, wenn es Vermdgen entdeckt wird, dennoch alles heraus geben muß, innerhalb 4 Wochen a dato bey E. Hochel. Rath alhier schriftlich und mit seiner eigenen Hand, (jedoch vorbehaltlich seines Rechts) anzeigen, und davon niemanden, als wie es Amplissimus Senatus verordnet, etwas absolgen lassen solten. Wornach sich ein jeder zu achten.

Als Sr. Königl. Majestät von Woban der Städte alleramtligst beföhret wissen wollen; So wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu Greiffenberg annoch wähe Stellen beständig sind, welche mit Nutzen gebauet werden können, und haben die Bauende sich aller nach den Königl. Edictis, zustehenden Verres seien, und sonsten alle Nothwendigkeit gewiß zu versehen, wenn auch daselbst anerstchiedene Häuße entweder schon eingefeslet, oder den Einfall drohen, als das Swilensschloß, Wittmannschs, das Wuffschs, als welches im Spectacul halb abgedehret stehet, und mehrers, aus Ursache, weil sich niemand, aller Versprechungen und Erinnerungen ungeachtet, deren Reparation und Wiederbauung angelegen seyn läßet. So werden die Bauenden, Erben, Creditores, Hypothecarii, oder die sonst ein Recht an solchen Häusern

Häusern haben, a Magistratu hiedurch publice erlanget, solche Häuser in einen wohnbaren Stande zu setzten; und daß sie solches mit Ernst und öfne Anstand thun wollen, sich binnen 6 Wochen ad Proccollum coram Magistratu zu erklären, in Entschuldigungsfall solche Häuser nach Künigl. Befehl denen so solche erbauen wollen, und sich deswegen melden werden, cum pertinenti, ohnentschuldig überlassen werden sollen; da nicht länger zu dulden ist daß die Stadt durch incuriam der Eigenthümer ic. ic. so defoluz werde.

Es hat der Müller Daniel Weyersdorf zu Wessutia und Sersiothagen, aus dem Intelligenz Boogen tab No. 11. vom 17ten Martii 1752. mit nicht geringer Befürchtung erwiehen, daß wie der Witz gemeinliche Schröder zu Naugarten, unter dem Nahmen der Müllerin Strelowitz, die Strelowthagensche Mühlen im Amte Naugarten bereits wieder in Possession genommen; & So waid diesem Interco von dem Müller Weyersdorf hiermit nicht allein contestiret, sondern auch, daß der Müller Weyersdorf noch der wahre Possessor der Strelowthagenschen Wind- und Wassermühle sey, und ob selbiger zwar mit der Witz Strelowitz verfallen, ihr die Mühle für 576 Rthlr. exclusive denen Aufsaaten, Wief, und was ihm eigenthümlich dabey gehoret, wieder abzutreten: da aber dieselbe den Berglich nicht gehalten, vielweniger Geld bezahlet können, und der Abtretung nichts zuerworden. Was die angebliche 2000 Rthlr. Schuld anbelangen, so ist es gleichfalls falsch, daß der Müller Weyersdorf so viel schuldig seyn solte. Es waiße Insistent wohl, daß der Bürgermeister Schröder sich alle Mühe gegeben, ihm in Blame zu bringen, daß er viel schuldig, so aber nicht andern, und hätte er viel besser gethan, wenn er sich um seine Schulden zu Preysenwalde, Naugarten, und den umliegenden Dörfern, bekümmere, und solche bezahle, überdem träge Insistent noch seine eigene bezahlte Kleidung, die der Conciptus des gegenseitigen Interco zum Theil noch schuldig wäre. Es hat also Insistent zu besserer Information des Publici, und Rettung seiner Ehe und guten Nahmens in der Intelligenz dieses Intereur zu lassen, sich genöthiget gefanden.

Es verkauft der Huse Samuel Gottfried Wilsch, mit Consens seines Chef, des Hrn Major Freyherrn von Stukenoth, ein auf dem Publicischen Stadt-Felde befindens Wölderckend, an den Wäzger und Schneider Meister Friedrich Wilhelm Hasen erb- und eigenthümlich, um und für 24 Rthlr. Welches Königl. allerehädigster Verordnung insofort hiedurch dem Publico bekannt gebracht, und ein jeder erinnert wird, daß derselbe, welcher ein Jus contradiotionis zu haben vermeinet, sich in daro binnen 4 Wochen, und besonders den 10ten April. 2. c. gerichtlich melden, darauf Bescheid, oder der Präclusion gemachten müsse.

Noch verlaufen in Publici des Bürger Johann Lewen Kinder letzterer Ehe, ihr am Markt getes aeres Wohnhaus, an den Schuster Jacob Henck, für 125 Rthlr. Weil nun dasselbe den 10ten April. c. gerichtlich verlaufen werden soll; So wird dieser Handel dem Publico bekannt gemacht, und diejenigen, welche ein Contradiotion-Recht zu haben vermeinen, werden citiret, in diesem Termin ihre Verfügung ad acta anzujegen, und darauf Bescheid, oder der Präclusion zu gemachten.

Noch verkauft der Schuster Christoph Franck, die Wesse seiner Schwenne, an den Musikantier und Wäzger Ludwig Haase, für 13 Rthlr. Wäzger Handel gleichfalls hiedurch publiciret wird, und diejenigen, welche darüber etwas einzuwenden haben, müssen sich am Verlassungs-Tage den 15ten April. c. melden und Bescheid ermarkten.

Die Königl. privilegirte und sehr proficiable Lotterie der Stadt Quissen, welche in allem nur aus 3 Classen besteht, und deren Einzug insgesamt 26 Rtr. Holländisch beträgt, wird den 10ten April. 2. c. gezogen werden; Man verpflichtet sich zu ditselben in Ansehung der imstanten Gewinne, die die höchsten in der ersten Classe 6000, 4000, 3000, und 2 a 1000, in der zweyten 8000, 4000 ic. in der dritten 20000 ic. betragen, desto eher Liebhaber. Der Plan ist bey dem hiesigen Apotheker Melnhöf, als Collocatur, gratis zu bekommen, bey welchem auch noch bis den 24ten hujus die Willts zu erhalten seyn, und wenn die Hreem Liebhaber ersichet, sich bey Zeiten zu melden, und ihre Wüffen einzusenden, damit solche registriret werden können. Es sind auch einige Loose von der Seinermajestät Lotterie, das Stück zu 4 Rtr. bey demselben zu bekommen.

16. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 2ten bis den 15ten Martii 1752.

- Den 2ten Martii. Herr Lieutenant von Schmiedeburg, außer Diensten, logirt in 3 Pohlen.
 Den 2ten Martii. Ein Seelmann Herr von Podewels, logirt in 3 Kronen. Herr Capitain von Oken, außer Diensten kommt von Pencilun, logirt im Landhaus.
 Den 7ten Martii. Herr von Dien, aus Rüb, logirt bey dem Herrn General-Major von Trezkow. Herr Capitain von Razauer, vom Hollsteinischen Regiment, kommt von Domburg, geht durch. Ein Seelmann Herr von Eichardt, kommt von Rantow, logirt in 3 Kronen. Herr Hauptmann von Pflüg, aus Ruckow, logirt bey dem Herrn Präsidenten von Adersleben.
 Den 8ten Martii. Der Cammer Herr Herr von Oken, logirt im Landhaus.

- Den 9ten Martii. Herr Feld-Marschall Graf von Schwerin, logirt im Landhause. Herr Lieutenant von Thal, vom Bayreuthischen Regiment, logirt in 3 Kronen. Herr General-Major von Schwerin, logirt in 3 Kronen.
- Den 10ten Martii. Herr Capitain von Pibg, ausser Diensten, kommt von Kradow, logirt bey der Frau Majorin von Pibg.
- Den 11ten Martii. Herr Decanus von Waken, kommt von Camin, logirt im Landhause.
- Den 12ten Martii. Herr Lieutenant von Amin, ausser Diensten, logirt bey dem Herrn Lieutenant von Amin.
- Den 13ten Martii. Herr General-Major von Schwerin, und Herr Lieutenant von Thal, vom Bayreuthischen Regiment, logirten in 3 Kronen. Herr Kriegs-Rath von Juttammer, kommt von Starzard, logirt in 3 Kronen. Herr Graf von Mellin, aus Danzow, logirt bey dem Herrn Capitain Graf von Mellin. Herr Landrath von Ramin, logirt bey dem Herrn Regierungs-Rath von Ramin.

17. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey H. 280 lb.

- Schwedisch Eisen. 11 Rt. 12 Gr.
 Englisch Bley. 13 Rt.
 Dito Vitriol.
 Jäländische Fische.
 Schwedisch Vitriol. 6 Rt.
 Königsberger rein Hanf. 18 Rt.
 Dito Schuden-Hanf. 14 Rt.
 Ordinaire Toffe. 7 Rt.

Waaren bey C. a 110 lb.

- Blauholz 7 Rt.
 Roth-Holz, gemahlen. 12 bis 16 Rt.
 Japan-Holz. 16 Rt.
 Gelb-Holz. 7 Rt.
 Fernbood. 22 Rt.
 Amsterdamer Pfeffer. 37 Rt.
 Dänischer dito. 36 Rt.
 Groß Melis-Zucker. 20 Rt.
 Kleiner dito. 22 Rt.
 Refinade. 23 Rt.
 Candis Broden. 27 Rt. 12 Gr.
 Puder Broden.
 Valence Mandeln. 20 Rt.
 Große Osinen, neu. 13 Rt.
 Kleine dito oder Corinthen. 11 bis 11 Rt. 12 Gr.
 Feine Crape. 22 Rt.
 Mittel dito
 Breslauerische Röthe. 7 Rt.
 Englisch Wlaun.
 Rüben-Dehl. 9 Rt. 12 Gr.
 Reiß. 6 Rt. 12 Gr.

- Rothem Bolus. 4 Rt. 12 Gr.
 Kümmel. 11 Rt.
 Kreide. 4 Gr.
 Lein-Dehl. 9 Rt. 12 Gr.
 Moequebade. 14 bis 16 Rt.
 Braunen Ingeber. 17 Rt. 12 Gr.
 Feine Engl. Erde. 22 Rt.
 Englisch Block-Zinn. 27 Rt.
 Stangen-Zinn. 30 Rt.
 Stahl. 19 Rt.
 Hagel. 6 Rt.
 Gelbe Erde. 2 Rt.
 Bleyweiß. 8 Rt.

Waaren zu 100 lb. in Fässern.

- Stöckfisch.
 Rotscher Mittel-Fisch. 3 Rt. 12 Gr.
 Kleine Fische.
 Rehl-Sporten. 2 Rt. 6 Gr.
 Gemeinen dito. 2 Rt. 4 Gr.
 Amtdom Lübsche. 5 Rt. 12 Gr.
 Pauls Baum-Dele. 15 Rt.
 Sevil's Dele. 14 Rt.
 Draunen Sirop. 4 Rt.
 Schwefel. 6 Rt.
 Silbergidte. 7 Rt.

Waaren zu Steine a 22 lb.

- Rigaischer Flachs.
 Preussischer dito. 1 Rt. 18 Gr.
 Vor-Pommerscher dito. 1 Rt. 4 Gr. a Epf.
 Königsberger Hanf. 1 Rt. 12 Gr. bis 1 Rt. 6 Gr.
 Weiße Holländische Seiffe.

Scharren Talgig. 2 Rt. 8 Gr.

Waaren bey Pfunden.

Orlean. 15 Gr.

Indigo S. Domingo. 2 Rt. 12 Gr.

Indigo Koriisform.

Chocolate 16 Gr.

Coffee-Bohnen 10. 11 bis 12 Gr.

Grünen Thee. 2 Rt. 8 Gr. bis 3 Rt.

Binnen-Thee. 4 Rthlr.

Thee de Bon ordin. 1 Rt. 8 gr.

Thee de Bon super fine. 4 bis 5 Rt.

Gelb Wachs. 10 Gr.

Canasser-Loback 1 Rt. 12 gr. bis 1 Rt. 16 Gr.

Gepönnnen Guicens 6 bis 7 Gr.

Birginische Blätter. 6 Gr.

Duro in Cardusen. 5. 6 bis 7 Gr.

Muscaten-Nüsse. 2 Rt. 12 Gr.

Duro Blumen. 4 Rt. 8 Gr.

Melken. 4 Rt. 12 Gr.

Feine Corbemom. 4 Rt.

Braunen Candis-Zucker. 4 Rt. 12 Gr.

Cannchl. 1 Rt. 16 Gr. bis 2 Rt.

Saffran Gasfonier. 10 Rt.

Creaglion Schuupp-Loback. 1 Rt.

Englisch Eohl-Leber. 8 Gr.

Dangiger dito.

Englisch Pfund-Leber.

Corbuan 1 Rthlr. 7 Gr.

Noth Moscovischer Zuchten 6 bis 7 Gr.

Waaren bey Tonnen.

Schön weiß Hallisch Salz. 5 Rt. 1 Pf.

Theer klein Vand. 2 Rt. 12 Gr.

Diesige schwarze Seife. 14 Rt.

Königsberger dito.

Beraer Ibran. 15 Rt.

Schwedische dito. 18 Rthlr.

Schwedischer dito. 19 Rt.

Finnemä discher dito. 19 Rt.

Stein-Kohlen.

Matjes Hering. 10 Rt.

Dollen dito.

Fohlen dito. 8 Rt.

Nordischen dito. 7 Rt. 12 Gr.

Waaren bey Stücken.

Couleurt Leder. 1 Rt. 4 Gr.

Gelben Saffian. 1 Rt. 16 gr.

Noth Kalb Fell. 14 bis 15 Gr.

Dito Schaf-Fell. 10 bis 11 Gr.

Schwedische Schleif-Steine. 8 Gr.

Englische dito.

Waaren von Kaufmanns-Boden.

Eine Last Weizen. 84 Rt.

Eine Last Roggen. 54 Rt.

Eine Last Malz. 51 Rt.

Eine Last Erbsen. 72 Rt.

Eine Last Haber. 33 Rt.

Holz-Waaren von dem Stadt-

Klapp-Holzbof.

Franz Klappholz, a Schoß 8 Rt.

Klappholz, ober ganze Knüppels. 4 Rt. bis

4 Rt. 4 Gr.

Niepen-Stäbe. } a Ring 16 Rt.

Drhst-Stäbe. }

Zonnen-Stäbe.

Fichten-Walden, a Stück 3 Rt.

Bau-Materialien.

Eine Tonne ungeldschten Kalk. 1 Rt. 16 Gr.

Eine Tonne geldschten dito. 10 Gr.

Einen Centner gebrannten Stib. 1 Rt. 8 Gr.

Einen Centner un-gebrannten dito. 16 Gr.

Tausend Mauersteine. 7 Rt. 16 gr.

Tausend Dachsteine. 5 Rt. 20 Gr.

Glas-Waaren.

Eine Kiste Fenster-Glas. 7 Rt. 12 gr. bis 8 Rt.

100 Stück grüne Bouteillen. 3 Rt. 6 Gr.

Wein und Brantwein.

Weisser Franz-Wein, a Drhst 24. 28. 30.

40 bis 50 Rt.

Nothen dito, a Drhst. 40 48. 50 bis 72 Rt.

Franz Brantwein, a Drhst zu dreißig

Viertel. 72 bis 78 Rt.

Rhein Wein, a Dhm. 50. 70 bis 80 Rt.

Spanisch Wein, a dito. 52 Rt.

Canarien Sect, a dito. 52 Rt.

Cereuser Sect, a dito. 44 Rt.

Wechsel-COURS.

Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. $\frac{1}{2}$ pro Cto. in
Louis d'Or.

Hamb. Banco, 142. à 44. $\frac{1}{2}$ pro Cto.
dito.

Fr.

Fr. d'Ors, 2. $\frac{1}{2}$. à 3. pro Cto. avans.
 Ducaten, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.
 2 Gr. Stück, 2. pro Cto.
 6 Pf. Stück, 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.
 Neue $\frac{2}{3}$. Stück, 7. à 8 pro Cto. besser
 als Louis d'Or.
 Louis blanc, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.

Brodtaxe.

Art	Pfund Roth	Da.
Für 2. Pf. Semmel	9	$\frac{2}{3}$
3. Pf. dito	13	3
Für 3. Pf. schön Roggenbrod	24	3
6. Pf. dito	17	2
1. Gr. dito	3	3
6. Pf. Hausbackenbrod	24	$1\frac{1}{3}$
1. Gr. dito	16	$3\frac{1}{2}$
2. Gr. dito	7	3

Biertaxe.

	Art.	Gr.	Pf.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Tonne	1	8	
das Quart			
Stettinisch ordinaire braun und weiß Biersbier, die halbe Tonne	1		
das Quart			6
auf Bontzeilen gelassen			7
Weizenbier, die halbe Tonne	1		
das Quart			6
die Bontzeile			7

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	3
Kalbfleisch	1	1	4
Lammfleisch	1	1	3
Schweinfleisch	1	1	4

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 1ten bis den 15ten Martii 1752.
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 8ten Martii sind alhier 4. Schiffe abgegangen.
 Num. 5. Ernst Destrreich, dessen Schiff Johanna Charlotta, nach Anclam ledia.
 6. Gottfried Wöltering, dessen Schiff Friederich, nach Bourdeaux mit Getreide.
 7. Johann Jochholtz, dessen Schiff Maria, nach Lübeck mit Holz.
 8. Michael Allmer, dessen Schiff Eusebia Johanna, nach Amsterdam mit Klapholz.
 9. Adam Wase, dessen Schiff Charlotta, nach Anclam ledia.
 9. Summa derer bis den 15ten Martii alhier abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angelommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 8ten bis den 15ten Martii 1752.
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 8ten Martii sind alhier keine Schiffe angelommen.
 Num. 1. Paul Wegner, dessen Schiff Carl Friederich, von Memel mit Leinwand.
 2. Daniel Destrreich, dessen Schiff Maria Elisabeth, von Memel mit Leinwand.
 3. David Vexlor, dessen Schiff Catharina Christina, von Riga mit Leinwand.
 4. Christian Dammann, dessen Schiff der ringens de Jacob, von Riga mit Leinwand.
 5. Heinrich Henningsheimann, dessen Schiff die drey Geschwister, von Amsterdam mit Herings und Stüchgüter.
 5. Summa derer bis den 15ten Martii alhier angelommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 8ten bis den 15ten Martii 1752.

	Winkel	Sackel
Weizen	35	5.
Roggen	114.	10.
Gerste	135.	13.
Malz		
Haber	6.	1.
Erbsen	5.	
Duchweizen		7.
Summa	295.	12.

18. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter Pommern.

Vom 10ten bis den 17ten Martii 1752.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Wals, der Winsp.	Daber, der Winsp.	Erbisen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Hafer, der Winsp.
Sa									
Einclam	2 R. 8gr.	25 R.	17 R.	12 R.	—	11 R.	13 R.	—	—
Bahn	Pat	nichts	eingesandt	12 R.	—	—	—	—	—
Belgard	13 R. 12gr.	22 R.	15 R.	12 R.	16 R.	8 R.	20 R.	32 R.	8 R.
Beitzwalde	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Buklig	3 R.	36 R.	15 R.	12 R.	14 R.	8 R.	18 R.	10 R.	9 R.
Bülow		36 R.	14 R.	11 R.	13 R.	8 R.	16 R.	—	—
Cammin	3 R. 8gr.	32 R.	16 R.	14 R.	16 R.	18 R.	20 R.	—	10 R.
Colberg	3 R.	31 R.	16 R. 12gr.	12 R.	13 R. 12gr.	8 R.	18 R.	36 R.	—
Edslin		32 R.	16 R.	12 R.	—	9 R.	20 R.	—	—
Edslin	3 R.	32 R.	16 R.	13 R.	—	7 R.	—	—	—
Daber	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm		—	—	—	—	—	—	—	—
Drömmin		26 R.	16 bis 17 R.	13 R.	14 R.	10 bis 11 R.	18 R.	—	—
Feldichow		—	—	—	—	—	—	—	—
Freyenwalde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gars		—	—	—	—	—	—	—	—
Hollnow	3 R. 4gr.	27 R.	16 R.	—	—	9 R.	19 R.	—	—
Greiffenberg	3 R. 12gr.	28 R.	16 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Greiffenhagen		—	—	—	—	—	—	—	—
Gülhorn	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen		—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobs	3 R. 12gr.	—	16 R.	12 R.	—	10 R.	20 R.	12 R.	—
Kobes		32 R.	16 R.	11 R.	13 R.	—	16 R.	—	12 R.
Kauenburg	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Raffow		—	—	—	—	—	—	—	—
Rangardt		28 R.	18 R.	14 R.	15 R.	—	21 R.	—	6 R.
Rennowp		26 R.	17 bis 18 R.	13 bis 14 R.	15 R.	12 R.	22 R.	18 R.	8 R.
Rietowick	3 R. 12gr.	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Ruycan		30 R.	16 R.	13 R.	14 R.	12 R.	22 R.	—	—
Slathe	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wilig		—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnow	3 R. 8gr.	22 R.	15 R.	12 R.	14 R.	8 R.	20 R.	—	12 R.
Wolglin	4 R.	24 R.	16 R.	15 R.	—	12 R.	24 R.	—	8 R.
Worß	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wagekuße	3 R. 12gr.	26 R.	14 R.	13 R.	15 R.	7 R.	22 R.	24 R.	6 R.
Regenwalde		28 R.	16 R.	11 R.	—	8 R.	—	—	—
Rüssenwalde		—	—	—	—	—	—	32 R.	—
Rummelsburg	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Schlone		30 R.	16 R.	12 R.	14 R.	8 R.	16 R.	—	—
Scharpe		23 R.	15 R.	14 R.	—	10 R.	18 R.	12 R.	7 R.
Stargard	3 R. 16gr.	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Strepow		25 R.	16 R. 12gr.	14 R.	16 bis 17 R.	11 R.	22 R.	14 R.	6 R.
Stettin, Alt	4 R.	32 R.	14 R.	12 R.	15 R.	8 R.	18 R.	—	12 R.
Stettin, Neu	3 R. 8gr.	32 R.	14 bis 15 R.	10 bis 11 R.	—	8 R.	—	—	—
Stolpe		24 R.	14 R.	13 R.	14 R.	8 R.	16 R.	—	—
Templin		28 R.	16 R.	13 R.	13 R.	10 R.	20 R.	—	12 R.
Trepto, D. Pom.	3 R. 12gr.	24 R.	16 R.	12 R.	—	10 R.	16 bis 17 R.	—	—
Trepto, W. Pom.		—	—	—	—	—	—	—	—
Ueckmünde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	18 bis 19 R.	—
Uieborn		24 R.	18 R.	14 R.	—	—	—	—	—
Wangerin	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werbau		—	—	—	—	—	—	—	—
Werbau	3 R. 4gr.	28 R.	17 R.	13 R.	15 R.	13 R.	18 R.	36 R.	14 R.
Wollin	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wodan		—	—	—	—	—	—	—	—
Waurow		—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerschen Pözämtern für 1 Gr. zu bekommen.